

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1999

MONTAG, 10. MAI 1999

Nr. 19

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	1494	
Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Mahmoud Khoshru, Generalkonsul der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohsen Mortezaifar, erteilten Exequaturs	1494	
Schließung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in Frankfurt am Main und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Elfriede Dorothea du Preéz, erteilten Exequaturs	1494	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Widerruf und Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Main-Taunus-Kreis (StAnz. 1998 S. 4046) für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. 6. 1999	1494	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Teilnahmebedingungen für die Losbriefflotterie vom 22. 4. 1999	1495	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. 11. 1998	1496	
Prüfungsordnung der staatlich anerkannten privaten Europa Fachhochschule Fresenius Idstein für den Studiengang Diplom-Ergotherapeut/in vom 20. 1. 1999	1499	
Hessisches Sozialministerium		
Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit	1503	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ vom 20. 4. 1999	1504	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 4. 1999 (Bad Vilbel)	1504	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 4. 1999 (Bad Homburg v. d. Höhe)	1505	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 4. 1999 (Geisenheim)	1505	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 4. 1999 (Gelnhausen)	1505	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 4. 1999 (Rüsselsheim)	1505	
Genehmigung der Alexander-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	1505	
Genehmigung der Alfred und Lore Nungesser-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	1506	
Genehmigung der Bleib Gesund-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	1506	
Genehmigung der Stiftung Erhalt wachsenden Lebens, Sitz Bensheim ..	1506	
Aufhebung der Software-Industrie-Stiftung, Sitz Darmstadt	1506	
Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus der Firma Karl W. Hardt & Co.KG in Babenhausen	1506	
GIESSEN		
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Pohlheim, Stadtteil Holzheim, Landkreis Gießen vom 15. 4. 1999	1506	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg, Ortsteil Eibelshausen, Lahn-Dill-Kreis, vom 18. 10. 1977 ...	1507	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. 4. 1999 (Grünberg)	1507	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 4. 1999 (Elz)	1507	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 4. 1999 (Wetzlar)	1507	
Genehmigung der „Erwin Ney-Stiftung“, Sitz Lohra	1507	
KASSEL		
Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen, Niedenstein und Spangenberg sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirk vom 20. 4. 1999	1508	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bilstein bei Bad Wildungen“ vom 13. 4. 1999	1508	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. 4. 1999 (Wolfhagen)	1512	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. 4. 1999 (Fulda)	1512	

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

	Seite		Seite		Seite
Buchbesprechungen	1513	gungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1999	1538	den; hier: Gemeinsame Fachtagung und Zukunftswerkstatt: Zukunftsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Lokalen Agenda 21	1539
Öffentlicher Anzeiger	1514	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997	1538	Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar; hier: Auflösung des Bodenverbandes zur Verbesserung der Gemeinde-Viehweiden im Dillkreis	1539
Andere Behörden und Körperschaften		Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg, Mainz; hier: Öffentliche Verbandsversammlung sowie öffentliche Werksausschußsitzung	1538	Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1539
Satzung des Abwasserverbandes Herbornseelbach, Mittenaar	1533	IKU-Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltplanung, Wiesba-		Öffentliche Ausschreibungen	1540
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt; hier: Satzung zur 29. Änderung der Satzung vom 9. 12. 1998	1537			Stellenausschreibungen	1544
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseiti-					

453

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 18. Februar 1999 ausstellte grüne Ausweis Nr. P 333 von Frau Nancy V. Tolentino, private Hausangestellte des Herrn Craig L. Brown, Angestellter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. April 1999

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/05

StAnz. 19/1999 S. 1494

454

Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Mahmoud Khoshrou, Generalkonsul der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohsen Mortezaifar, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mahmoud Khoshrou am 8. April 1999 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohsen Mortezaifar, am 7. April 1994 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 21. April 1999

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 19/1999 S. 1494

455

Schließung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in Frankfurt am Main und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Elfriede Dorothea du Preez, erteilten Exequaturs

Das Frau Elfriede Dorothea du Preez am 11. Dezember 1996 erteilte Exequatur als Generalkonsulin in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen ist mit Ablauf des 30. Oktober 1998 erloschen.

Die berufskonsularische Vertretung der Republik Südafrika in Frankfurt am Main ist geschlossen.

Wiesbaden, 21. April 1999

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 19/1999 S. 1494

456

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Widerruf und Ernennungen des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Main-Taunus-Kreis (StAnz. 1998 S. 4046) für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999

Ich habe die Ernennungen des Kreiswahlleiters Staatssekretär Jochen Riebel und des stellvertretenden Kreiswahlleiters Regierungsdirektor Harald Beye für den Main-Taunus-Kreis mit sofortiger Wirkung widerrufen.

An deren Stelle habe ich zum Kreiswahlleiter für den Main-Taunus-Kreis

Herrn Regierungsdirektor Harald Beye,
Landratsamt,
Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus,
oder Postfach 14 80, 65704 Hofheim am Taunus,
Tel. 0 61 92/2 01-2 91,

und zum stellvertretenden Kreiswahlleiter

Herrn Amtmann Dieter Bukatsch,
Landratsamt,
Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus,
oder Postfach 14 80, 65704 Hofheim am Taunus,
Tel. 0 61 92/2 01-3 08,

ernannt.

Wiesbaden, 23. April 1999

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport

II A 31 — 3 e 02/03 — 05

StAnz. 19/1999 S. 1494

457

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie vom
22. April 1999

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Hessen ist Träger der Losbrieflotterie (Rubbellotterie). Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Losbrieflotterie ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Losbrieflotterie sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich der ergänzenden Informationen auf der Rückseite der Lose maßgebend. Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt sie mit dem Kauf eines Loses als verbindlich an.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Teilnahme an der Lotterie

(1) Die Teilnahme an der Losbrieflotterie erfolgt durch den Kauf eines Loses dieser Lotterie. Mit diesem Loserwerb ist ein Vertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Eventuell bestehende Vereinbarungen der Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten sind für die Lotterieverwaltung nicht verbindlich, insbesondere müssen die Spielteilnehmer ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 4

Lose

(1) Die Losbrieflotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Bei der Herstellung der Lose findet eine notarielle Ordnungsmäßigkeitsprüfung statt.

(2) Der Lospreis beträgt 1 Deutsche Mark bzw. 2 Deutsche Mark und ist bei Erwerb des Loses zu entrichten.

(3) Mit dem 1-DM-Los wird die Losbrieflotterie als Dauerlotterie aufgelegt; daneben gibt es 2-DM-Aktionslose. Die Seriengröße ist jeweils auf der Rückseite der Lose angegeben. Jedes Los trägt

- eine Serienbezeichnung,
- eine Nummerierung innerhalb der Serie,
- eine Kontrollnummer, die entweder in einem separaten und entsprechend gekennzeichneten Feld enthalten oder aber ohne besondere Kennzeichnung im Spielfeld integriert ist,
- sowie mehrere Spielfelder.

Einige Serien tragen darüber hinaus Zusatzfelder.

(4) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, indem er durch Rubbeln die Beschichtung auf den Spielfeldern und — sofern vorhanden — den Zusatzfeldern entfernt. Erläuterungen hierzu finden sich auf der Rückseite der Lose.

(5) Lose, die Herstellungsmängel (Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständigen Druck) aufweisen, sind ungültig. In diesen Fällen wird gegen Rückgabe der Lose der Lospreis von der Annahmestelle erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(6) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los beschädigt ist, insbesondere dann nicht, wenn das Feld mit Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ geöffnet bzw. erheblich beschädigt ist oder die freigerubbelten Spielfelder bzw. Zusatzfelder bzw. die Kontrollnummer gemäß vorstehendem Abs. 3 Beschädigungen aufweisen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist die Lotterieverwaltung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen ist eine Erstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses ausgeschlossen.

§ 5

Gewinnauszahlung

(1) Die Ausschüttung erfolgt nach dem auf der Rückseite der Lose abgedruckten Gewinnplan.

Bei den 1-DM-Losen der Serien Sternzeichen (Serien 300 und 600), TOOOOR (Serien 800 und 801), SPRINT (Serie 802) und FORMEL 1 (Serie 803) und bei den 2-DM-Losen der Serien ROULETTE (Serie ZZ), RUBBEL BLACK JACK (Serie 700) und GLÜCKSPASCH (Serie 200) ist die Gewinnauszahlung wie folgt geregelt: Gewinne bis einschließlich 100 Deutsche Mark werden nur in der Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben wurde, gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt. Gewinne über 100 Deutsche Mark und/oder Sachgewinne werden von der Treuhandgesellschaft nach Einreichung der Gewinnlose über die zuständige Annahmestelle oder nach Eingang bei der Treuhandgesellschaft zugestellt; je nach Art der Sachgewinne bleibt die Aushändigung durch die Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben wurde, vorbehalten. Die Einreichung der Gewinnlose wird dem Spielteilnehmer von der Annahmestelle auf einem Formblatt bestätigt, jedoch ohne Anerkennung eines Gewinnanspruchs.

(2) Für die 1-DM-Lose der Serie WINTERSPASS (Serie 804) und die 2-DM-Lose der Serie CASINO (Serie 202) ist die Gewinnauszahlung wie folgt geregelt: Gewinne bis einschließlich 50 Deutsche Mark werden in der Annahmestelle ausbezahlt, in der das Los erworben wurde. Gewinne über 50 Deutsche Mark bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark können in jeder Annahmestelle nach Überprüfung durch das Terminal ausbezahlt werden.

Für die 2-DM-Lose der Serie JUBILÄUM (Serie 203) werden die Gewinne bis einschließlich 20 Deutsche Mark in der Annahmestelle ausbezahlt, in der das Los erworben wurde, Gewinne ab 50 Deutsche Mark bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark können in jeder Annahmestelle nach Überprüfung durch das Terminal ausbezahlt werden.

Gewinne über 1 000 Deutsche Mark werden über eine Zentralgewinnanforderung in jeder Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend gemacht.

(3) Für die 1-DM-Lose der Serie JOKER (Serie 805 ff.) ist die Gewinnauszahlung wie folgt geregelt: Gewinne bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark werden in jeder Annahmestelle nach Überprüfung durch das Terminal ausbezahlt. Gewinne über 1 000 Deutsche Mark und Sachgewinne werden über eine Zentralgewinnanforderung in jeder Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend gemacht.

(4) Die Gewinne können mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einreicher des Original-Gewinnloses zugestellt bzw. ausgezahlt werden; eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einreichers zu prüfen, besteht nicht.

§ 6

Chance zur Teilnahme am TV-Rubbelspiel

(1) Für einzelne Serien der Losbrieflotterie besteht die Chance zur Teilnahme am TV-Rubbelspiel. Diese Lose enthalten entweder neben Spiel- und Zusatzfeldern gemäß § 4 Abs. 3 ein weiteres besonders gekennzeichnetes Zusatzfeld, das vom Spielteilnehmer freizurubbeln ist, oder es sind innerhalb der Spielfelder Symbole integriert, die für die Chance zur Teilnahme am TV-Rubbelspiel maßgeblich sind.

(2) Erscheint unter der Beschichtung des Zusatzfeldes ein „ja“ oder wird die erforderliche Anzahl von TV-Symbolen innerhalb der Spielfelder freigerubbelt, so hat das Los die Chance zur Teilnahme am TV-Rubbelspiel, sofern der Spielteilnehmer auf der Rückseite seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer einträgt und das Los über die Annahmestelle, auf dem Postweg oder persönlich der Treuhandgesellschaft zustellt.

(3) Die im TV-Rubbelspiel zu erzielenden Gewinne sind nicht in dem auf der Rückseite der Lose abgedruckten Gewinnplan enthalten, sondern sie werden von der Treuhandgesellschaft durch Aushang in den Annahmestellen oder durch Veröffentlichung in anderer Form bekanntgegeben.

§ 7

Verfallfrist

Die Gewinnansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Einstellung des Verkaufs der jeweiligen Lose bzw. nach Änderung des jeweiligen Gewinnplans bei der Annahmestelle oder der Treuhandgesellschaft (in diesem Fall schriftlich) geltend gemacht werden. Das Ende der Laufzeit der Lotterie, die Einstellung des Verkaufs bestimmter Lose und die Änderung des jeweiligen Gewinnplans werden in den Annahmestellen bekanntgegeben.

§ 8

Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden. Seine Einwilligung zur Bekanntgabe seines Namens im Fall eines Gewinns beim TV-Rubbelspiel gibt der Spielteilnehmer mit Einreichung des Loses zur Teilnahme an dieser Auslosung.

§ 9

Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder grob fahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Losbrieflotterie beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß §§ 276 Abs. 2, 278 BGB in Verbindung mit § 11 Nr. 7 und § 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

(2) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang des Gewinnloses in der Zentrale der Treuhandgesellschaft grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(3) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften nicht für Verschulden der Deutsche Post AG, der Deutsche Telekom AG oder sonstiger Transportunternehmen.

(4) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(5) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

(6) In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten.

(7) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(8) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.

(9) Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.

(10) Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Durchführung der Losbrieflotterie beauftragten Stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 4. Mai 1999 in Kraft.

Wiesbaden, 22. April 1999

Hessische Lotterieverwaltung
StAnz. 19/1999 S. 1495

458

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. November 1998**

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die o. a. Habilitationsordnung vom 11. November 1998. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. Januar 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1 — 424/520 (1) — 3
StAnz. 19/1999 S. 1496

Übersicht

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Entscheidungskompetenz
- § 6 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 7 Beschlußfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch
- § 9 Zuerkennung der Habilitation
- § 10 Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation
- § 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 12 Beteiligung des Ständigen Ausschusses II
- § 13 Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Verleihung und Bezeichnung „Privatdozent/in“
- § 16 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“
- § 17 Mitteilungspflicht
- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Übergangsvorschrift

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent/in“. Als solcher/solche ist er/sie zur Lehre berechtigt und verpflichtet (vergl. § 15); die Lehrverpflichtung beträgt mindestens eine Semesterwochenstunde.

(3) Die Habilitation erfolgt in den Fächern Philosophie, Vor- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Hilfswissenschaften der Altertumskunde, Geschichte und Kultur der römischen Provinzen, Mittlere Geschichte, Neuere Geschichte und Ethnologie. Spezifizierungen sind möglich.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind,

(1) daß der/die Bewerber/in den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Grad besitzt und im Zusammenhang mit den nach Ziff. 2 und 3 geforderten Leistungen den Nachweis erbracht hat, daß er/sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist;

(2) daß der/die Bewerber/in nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre in dem Fach gearbeitet hat, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, und mit Ergebnissen seiner Arbeit an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist;

(3) daß der/die Bewerber/in in der Regel mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat, möglichst an der Universität (z. B. durch Betreuung von Examensarbeiten, durch Lehraufträge oder durch eine Tätigkeit als wissenschaftliche(r) Assistent/in;

(4) die Vorlage von schriftlichen Habilitationsleistungen

— eine Habilitationsschrift, deren Thema dem Fach entnommen ist, für das sich der/die Bewerber/in zu habilitieren wünscht, und die ein anderes Thema als das der Dissertation behandelt;

— an ihrer Stelle können ausnahmsweise auch bereits veröffentlichte Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema, mit Ausnahme der Dissertation, vorgelegt werden (kumulatives Habilitationsverfahren). Für sie gilt im folgenden dasselbe, was die Habilitationsordnung für die Habilitationsschrift bestimmt.

Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3

Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags

(1) Der/die Bewerber/in hat an den/die Dekan/in des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu richten. In dem

Antrag ist das Fach zu bezeichnen, für das er/sie sich habilitieren will.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:
- Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
 - Promotionsurkunde, Dissertation;
 - ein amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnorts. Das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein;
 - ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des/der Bewerbers/in nach Abschluß der Promotion Auskunft gibt;
 - ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des/der Bewerbers/in sowie ggf. auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden sollen;
 - eine Erklärung über die ausgeübte Lehrtätigkeit bzw. Vortragstätigkeit;
 - die unter § 2 Ziff. 4 vorgesehene(n) Arbeit(en) in fünffacher Ausfertigung;
 - eine Erklärung des/der Bewerbers/in, daß er/sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfaßt hat. Bei gemeinschaftlich verfaßten Arbeiten im Zusammenhang mit dem kumulativen Habilitationsverfahren (§ 2 Ziff. 4) ist der eigene Beitrag auszuweisen;
 - eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der/die Bewerber/in in einem anderen Fachbereich bzw. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Habilitation beantragt hat.
- (3) Der/die Dekan/in kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem/der Bewerber/in zur Vorlage der Unterlagen eine Frist gewähren oder ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Die Rücknahme eines Antrags ist nur so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrats über eine Habilitationsleistung (§ 7 und § 9 Abs. 1) das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 4

Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags. Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
- die gemäß § 3 Abs. 2 geforderten Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer gemäß § 3 Abs. 3 gewährten Nachfrist nicht vorgelegt werden;
 - die in § 2 beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - die Habilitation im gewählten Fach zweimal von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen (im Sinn von § 7 und § 9 Abs. 1) abgelehnt worden ist;
 - der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Thema nicht zuständig ist;
 - der/die Bewerber/in als Professor/in auf Lebenszeit durch Berufung Mitglied des Fachbereichs geworden ist oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einen vergleichbaren Status hat.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn
- das Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist;
 - der/die Bewerber/in bereits zweimal an einer wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg eine Habilitation beantragt hat;
 - der/die Antragsteller/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Versagung der Zulassung nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens wird auch den Dekanen/innen benachbarter Fachbereiche mitgeteilt (vgl. § 5 Abs. 2).

§ 5

Entscheidungskompetenz

- (1) Die Entscheidung in Habilitationsangelegenheiten trifft der Fachbereichsrat. Ablehnende Entscheidungen sind dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat müssen alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren/innen geladen werden. Außerdem werden alle anderen Professoren/innen (pensionierte bzw. emeritierte Professoren/innen, Honorarprofessoren/innen, außerplanmäßige Professoren/innen) sowie die Habilitierten des Fachbereichs geladen; sie können sich an der Beratung beteiligen und an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus sollen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen werden. Sie wirken mit beratender Stimme mit (§ 22 Abs. 4 HUG).

(3) Alle Professoren/innen des Fachbereichs gemäß § 75 HHG können bei Entscheidungen des Fachbereichsrats stimmberechtigt mitwirken, sofern sie ihre Absicht mindestens eine Woche vor der Sitzung dem/der Dekan/in schriftlich angezeigt haben (§ 14 a Abs. 4 HHG). Das Mitwirkungsrecht gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Den Professoren/innen, die angezeigt haben, daß sie an Entscheidungen des Fachbereichsrats mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen (§ 14 a Abs. 5 HHG).

(4) Bei der Beschlußfassung über Habilitationsleistungen (§ 7 und § 9 Abs. 1) wirken nur Professoren/innen und Habilitierte aus anderen Gruppen, soweit die Letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrats sind, mit. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung (§ 11 Abs. 2 HHG). Es sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (§ 10 Abs. 2 HHG). Die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats wirken mit beratender Stimme mit (vgl. § 22 Abs. 3 HUG).

§ 6

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Beurteilung der eingereichten Habilitationsschriften (§ 2 Ziff. 4) mindestens vier Professoren/innen zu Gutachtern/innen, die ihre Gutachten unabhängig voneinander erstellen. Drei der Gutachter/innen müssen Mitglieder des Fachbereichs sein. Wenn es vom Inhalt der eingereichten Schriften her erforderlich scheint, kann der Fachbereichsrat weitere Gutachten einholen.

(2) Die Gutachter/innen sollen ihr Urteil jeweils innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung durch den Fachbereichsrat schriftlich abgeben.

(3) Die Gutachter/innen bilden unter dem Vorsitz des Dekans/der Dekanin eine Habilitationskommission.

(4) Aufgabe der Habilitationskommission ist es, dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Ziff. 4) angenommen werden sollen. Beim kumulativen Habilitationsverfahren müssen die vorgelegten Schriften in ihrem wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift gleichkommen. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen. Der Bericht ist so rechtzeitig vorzulegen, daß die Frist nach § 7 gewahrt werden kann.

(5) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrats muß den Mitgliedern des Fachbereichsrats, allen Professoren/innen und Habilitierten des Fachbereichs sowie den Dekanen/innen benachbarter Fachbereiche durch eine 14-tägige Auslage der Habilitationsschrift/en und der Gutachten Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Stellungnahme gegeben werden. Den Professoren/innen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.

§ 7

Beschlußfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat soll in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Ziff. 4) beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt. Die Beschlußfassung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2, 3, 4.

(2) Entscheidungsgrundlage sind die schriftlich vorliegenden Gutachten. Entsteht bei der Beschlußfassung über die Habilitationsleistungen ein Mehrheitsvotum gegen die Mehrheit der Gutachter/innen, so kommt damit noch keine Entscheidung zustande. In diesem Fall soll in der darauffolgenden Sitzung erneut abgestimmt werden, sofern ein Gutachten vorliegt, das in fachwissenschaftlich fundierter Weise die Mehrheitsmeinung der Gutachter/innen erschüttert, andernfalls gilt das Mehrheitsvotum der Gutachter/innen.

Solange keine Entscheidung über die Annahme gefallen ist, kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere Gutachter/innen zu bestellen.

§ 8

Probenvortrag und wissenschaftliches Gespräch

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat angenommen, so hat der/die Bewerber/in in einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrats einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten.
- (2) Der/die Bewerber/in schlägt drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus, das dem/der Kandidaten/in 14 Tage vor dem Vortrag bekanntgegeben wird. Die Frist kann im Einverständnis mit dem/der Kandidaten/in verkürzt werden.
- (3) Der Vortrag soll nicht nur ein wissenschaftlicher Beitrag zum gewählten Thema sein, sondern auch dem Nachweis der Befähigung des/der Bewerbers/in zu akademischer Lehre dienen.
- (4) An den Probenvortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel eine Stunde nicht überschreiten und sich auf das Fach beschränken soll, für das sich der/die Bewerber/in zu habilitieren wünscht.

§ 9

Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung über die Zuerkennung der Habilitation.
- (2) Der/die Dekan/in teilt das Ergebnis der Beschlüßfassung dem/der Bewerber/in unverzüglich mit.

§ 10

Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation

- (1) Mit der Antrittsvorlesung findet das Habilitationsverfahren seinen Abschluß.
- (2) Der/die Habilitierte erhält über die erfolgreiche Habilitation eine Urkunde, die das Datum der Beschlüßfassung gemäß § 9 Abs. 1, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen trägt. Sie wird ihm/ihr durch den/die Dekan/in im Anschluß an die Antrittsvorlesung (Abs. 1) überreicht.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift bereits publiziert, so verbleiben zwei der nach § 3 Abs. 2 g geforderten Pflichtexemplare bei den Akten des Fachbereichs. Ist sie noch nicht publiziert, so verbleiben drei dieser Pflichtexemplare beim Fachbereich. Hat der/die Habilitierte nach Ablauf zweier Jahre entscheidende Teile der schriftlichen Habilitationsleistung noch nicht veröffentlicht, so ist dann eines dieser drei Pflichtexemplare der Stadt- und Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

Der/die Habilitierte soll noch nicht veröffentlichte schriftliche Habilitationsleistungen mindestens auszugsweise in einer Zeitschrift oder als Buch veröffentlichen. Dem Fachbereich sind davon jeweils drei Exemplare zur Verfügung zu stellen, wovon er eines an die Stadt- und Universitätsbibliothek weiterleitet.

Eines der bei den Akten des Fachbereichs verbleibenden Exemplare wird (im kumulativen bzw. kumulativ publizierten Fall gesammelt und gebunden) nach einer angemessenen Zeit nach der Habilitation der Fachbereichsbibliothek zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beteiligung des Ständigen Ausschusses II

Der/die Antragsteller/in kann sich jederzeit während des Habilitationsverfahrens beschwerdeführend über den/die Dekan/in an den Ständigen Ausschuss II wenden.

§ 13

Ablehnung und Antrag auf eine erneute Zulassung

- (1) Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation (§ 7 und § 9 Abs. 1) ist dem/der Bewerber/in durch den/die Dekan/in innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlüßfassung zuzustellen.
- (2) Bei Ablehnung steht es dem/der Bewerber/in frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem er-

neuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird.

§ 14

Umhabilitation

- (1) Hat sich der/die Bewerber/in bereits in einem Fach habilitiert und beantragt die Habilitation in einem anderen, aber verwandten Fach, das zum Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften gehört, so kann ihm/ihr der Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen (Umhabilitation). Dem Antrag gemäß § 3 ist außerdem die Habilitationsurkunde beizufügen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent/in“. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 4 ff. entsprechend Anwendung, insbesondere ist § 5 Abs. 4 bei der Beschlüßfassung zu beachten.
- (2) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 4 ff. entsprechend Anwendung; insbesondere sind § 5 Abs. 4 (Beschlüßfassung) und § 10 (Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation) zu beachten.

§ 15

Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/in“

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ und damit die Lehrbefugnis. Der Antrag ist dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs vorzulegen. Der/die Privatdozent/in ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet (s. § 1 Absatz 2). Er/sie hat keinen Anspruch auf Ausstattung oder Vergütung.
- (2) Ist der/die Bewerber/in in einem Fach, das zum Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften gehört, an einer anderen Universität habilitiert, so gilt Absatz (1) mit der Maßgabe, daß der/die Bewerber/in vor der Antragstellung einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag über ein selbstgewähltes Thema in ihrem/seinem Habilitationsfach halten muß. Dieser Vortrag entspricht der Antrittsvorlesung gemäß § 10. Eine Beschlüßfassung über die Lehrbefugnis findet nicht statt.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ kann durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ rechtfertigen (s. § 16 Abs. 3);
 - b) der/die Antragsteller/in bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzt.
- (4) Wird der Antrag aus Gründen des § 16 Abs. 3b abgelehnt, gilt § 5 Abs. 4. Im Falle der Ablehnung ist § 13 Abs. 1 zu beachten.
- (5) Wird dem/der Habilitierten auf seinen/ihren Antrag hin die akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ zuerkannt, so ist ihm/ihr über diese Zuerkennung eine Urkunde zu erteilen. Die Überreichung der Urkunde erfolgt durch den/die Dekan/in im Anschluß an die Antrittsvorlesung gemäß § 10 Abs. 1.
- (6) Der/die Privatdozent/in ist Angehörige(r) der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern er/sie nicht nach § 7 Abs. 1 HHG ihr Mitglied ist (§ 7 Abs. 6 HHG).

§ 16

Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“

- (1) Die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ erlöschen, wenn der/die Privatdozent/in durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Dekan/in hierauf verzichtet oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefugnis erlangt hat.
 - (2) Übt der/die Privatdozent/in ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der/die Dekan/in den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ fest. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn
 - a) der/die Privatdozent/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach § 4 Abs. 3 c eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge haben kann;
 - b) sich herausstellt, daß die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde.
- Im Falle b) wird auch die Habilitation aberkannt. Vor der Beschlüßfassung muß dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ einzuziehen.

(5) Für die Beschlüsse des Fachbereichsrats nach Abs. 3 b gilt § 5 Abs. 4.

§ 17

Mitteilungspflicht

(1) Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ sind durch den/die Dekan/in dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den Präsidenten/in der Universität Frankfurt mitzuteilen.

(2) Das gleiche gilt bei Verlust der Habilitation und der Bezeichnung „Privatdozent/in“.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen des ehemaligen Fachbereichs Philosophie vom 15. November 1989 und des ehemaligen Fachbereichs Geschichtswissenschaften vom 20. Dezember 1989 außer Kraft.

§ 19

Übergangsvorschrift

Habilitationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach der Habilitationsordnung des ehemaligen Fachbereichs Philosophie vom 15. November 1989 bzw. des ehemaligen Fachbereichs Geschichtswissenschaften vom 20. Dezember 1989 durchgeführt.

Frankfurt am Main, 29. Januar 1999

Der Dekan
Prof. Dr. Wolfgang D e t e l

459

Prüfungsordnung der staatlich anerkannten privaten Europa Fachhochschule Fresenius Idstein (kurz: EFH Fresenius) für den Studiengang Diplom-Ergotherapeut/in vom 20. Januar 1999

Die o. a. Prüfungsordnung wurde mit Erlaß vom 25. Februar 1999, H I 5.2. — 487/123 — (1) gemäß § 105 Abs. 2 HHG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 37 HHG bekanntgegeben.

Wiesbaden, 19. April 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 5.2. — 487/123 — (1)
StAnz. 19/1999 S. 1499

Inhalt

I. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Dauer und Aufbau des Studiums
- § 2 Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ergotherapeuten
- § 3 Prüfungen
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Nichtbestehen und Nichtbeenden einer Prüfungsleistung
- § 8 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Einstufung in ein höheres Semester
- § 12 Prüfungsamt
- § 13 Prüfungsausschuß
- § 14 Prüfungskommission für die mündliche Diplomprüfung

II. Abschnitt Diplom-Vorprüfung

- § 15 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Voraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 17 Inhalte der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Diplomvorprüfungs-Zeugnis

III. Abschnitt Diplomprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Voraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 21 Anmeldung zur Diplomprüfung
- § 22 Fachprüfungen der Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Disputation der Diplomarbeit
- § 26 Bestehen, Diplomzeugnis und Diplomurkunde

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 27 Aufhebung der bisher geltenden Prüfungsordnung
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

zur Prüfungsordnung im Studiengang Diplom-Ergotherapeut/in

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Diplom-Ergotherapeut an der privaten Europa Fachhochschule Fresenius Idstein. Das Studium ist ein ausbildungsintegriertes Studium, welches die staatliche Prüfung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten nach dem siebten Semester ermöglicht.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Diplomprüfung beträgt 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - a) ein Grundstudium von vier Semestern
 - b) einen Ferienkurs (drei Wochen)
 - c) ein Betriebspraktikum (4 Wochen)
 - d) vier klinische Praktika
 - Praktikum 1: 10 Wochen, im 6. Semester
 - Praktikum 2: 12 Wochen, im 6. Semester
 - Praktikum 3: 10 Wochen, im 7. Semester
 - Praktikum 4: 10 Wochen, im 7. Semester
 - e) ein Hauptstudium von fünf Semestern;
- Im 9. Semester, dem Prüfungssemester, wird die Diplomarbeit angefertigt und die Disputation der Diplomarbeit abgelegt.

§ 2

Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten

- (1) Im Rahmen des Studiums werden die Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten erfüllt. Die ersten sieben Semester des Studiums müssen daher 2.360 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 1.860 Stunden praktische Ausbildung enthalten.
- (2) Die inhaltliche und organisatorische Durchführung der praktischen Ausbildung regelt die Studienordnung der FH Fresenius. Die Vorgaben des zuständigen Regierungspräsidiums sind verbindlich.
- (3) Die staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß BeArbThAPrA) abgenommen. Die Urkunde für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/in wird von dem zuständigen Regierungspräsidium ausgestellt.

§ 3

Prüfungen

- (1) Prüfungen sind:
 - 1. Diplom-Vorprüfung (§ 15—18)
 - 2. Staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
 - 3. Diplomprüfung (§ 19—25)
- Prüfungen bestehen aus einzelnen Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehören darüber hinaus die Diplomarbeit und die Disputation der Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen (FP) werden studienbegleitend erbracht. Zugehörige Prüfungsvorleistungen (PV) sind vor der jeweiligen Fachprüfung nachzuweisen. Ist eine prüfungsrelevante Studienleistung Teil einer Fachprüfung, so ist sie vor der letzten Prüfungsklausur zu absolvieren.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Ergotherapeut/in an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(4) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten bestanden hat und dadurch die Erlaubnis hat, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ auszuüben.

(5) Für die staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten finden das Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (BeArbThG) vom 25. Mai 1976 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (BeArbThAprO) vom 23. März 1977 Anwendung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten daher nicht für die staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten.

§ 4

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bestandteile von Prüfungen und nur begrenzt wiederholbar. Die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen regelt § 8.

(2) Prüfungsleistungen können durch folgende Arten von Leistungsnachweisen erbracht werden:

1. Klausuren
2. mündliche Prüfungen
3. praktische Prüfungen
4. Diplomarbeit.

Prüfungsleistungen können aus mehreren nach Art und Umfang unterschiedlichen Teilleistungen bestehen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend erbracht. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung sind in § 17 Abs. 2, für die Diplomprüfung in § 22 geregelt. Die Bearbeitungsdauer von Klausuren als Prüfungsleistungen beträgt maximal 240 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder (im Fall der Diplom-Vorprüfung) von einem Prüfer in Gegenwart mindestens eines fachkundigen Beisitzers abgenommen. Die mündlichen Fachprüfungen sind Einzelprüfungen von in der Regel 20 Minuten pro Fach. Verlauf und Inhalt sowie die Benotung der mündlichen Prüfung werden von einem Mitglied der Prüfungskommission bzw. dem Beisitzer protokolliert. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin am Tage der Prüfung bekanntzugeben.

(5) Mit Einverständnis des Kandidaten oder der Kandidatin können max. 2 Gäste (Studierende der Europa Fachhochschule Fresenius oder Betreuer aus praktischen Ausbildungseinrichtungen) zu mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden. Dies gilt nicht für Kandidaten und Kandidatinnen, die zum selben Termin eine Prüfung ablegen sowie für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 5

Studienleistungen

(1) Studienleistungen können durch folgende Arten von Leistungsnachweisen erbracht werden:

- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen
- Klausur
- Fachgespräch
- Kolloquium
- Literaturarbeit
- Projektarbeiten
- Seminarvortrag (Referat)
- Test

(2) Studienleistungen können aus mehreren nach Art und Umfang unterschiedlichen Teil-Leistungsnachweisen bestehen, die während mehrerer Semester erbracht werden.

(3) Die Fächer, in denen Studienleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang der Prüfungsordnung festgelegt (nicht veröffentlicht).

(4) Art und Umfang der Pflicht-Studienleistungen sind in der Studienordnung festgelegt.

(5) Prüfungsrelevante Studienleistungen (PSL) (siehe § 3 Abs. 2) werden in Fragen der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholbarkeit wie Prüfungsleistungen behandelt.

(6) Nicht bestandene Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar. Einmal bestandene Studienleistungen können jedoch nicht wiederholt werden.

§ 6

Bewertung von Studien und Prüfungsleistungen

(1) Studien und Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Fachprüfer mit folgenden Noten bewertet (dabei sind Zwischennoten von 0,3 über oder unter der ganzen Note zulässig; Zeugnisnoten und Durchschnittsnoten ergeben sich, ggf. als arithmetisches Mittel der Einzelnoten; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgenommen

Durchschnitt:

bis 1,5 (1) „sehr gut“	= hervorragende Leistung
von 1,6 bis einschließlich 2,5 (2) „gut“	= Leistung deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen
von 2,6 bis einschließlich 3,5 (3) „befriedigend“	= Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
von 3,6 bis einschließlich 4,0 (4) „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1 (5) „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Werden Prüfungs- oder Studienleistungen in mehreren Teilleistungsnachweisen erbracht, so ergibt sich die Gesamtnote jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten (ggf. unter Berücksichtigung der erreichten Punktzahl) und folgt den in Abs. 1 angegebenen Bewertungen.

§ 7

Nichtbestehen und Nichtbeenden einer Prüfungsleistung (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß)

(1) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt auch als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

1. an einem Prüfungstermin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nach deren Beginn zurücktritt;
2. das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht,
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin in den Fällen des Abs. 2, Nr. 1 die Gründe nicht zu vertreten, gilt die Prüfungsleistung als nicht beendet. Die für Nichtteilnahme oder Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Werden diese Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(4) Wird die Diplomarbeit zum festgesetzten Termin oder nach Verlängerung (s. § 23 Abs. 4) nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(5) Die Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuß. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen, nachdem er oder sie zur Sache gehört wurde.

(6) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe angegeben sind.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung, eines bestandenen Prüfungsteils oder einer bestandenen Prüfungsleistung ist unzulässig.

(2) Nicht bestandene oder nach § 7 als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur beim Vorliegen besonderer Gründe möglich. Hierüber entscheidet der Präsident.

(3) Wird eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, kann sich der Student oder die Studentin auf Antrag an den Präsident einer Ergänzungsprüfung unterziehen. Wiederholungsklausur und die Ergänzungsprüfung

bilden dann zusammen die Prüfungsleistung. Für die Bewertung gilt § 6 Abs. 2.

(4) Wird die Diplomarbeit nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(5) Wiederholungsprüfungen sind jeweils nur innerhalb von 13 Monaten, frühestens jedoch 3 Monate nach Feststellung des Nichtbestehens möglich.

(6) Studenten oder Studentinnen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an einem vom Prüfungsamt festgesetzten Prüfungstermin der Diplom-Vorprüfung nicht teilnehmen können oder die Prüfung nicht bestanden haben, müssen den nächstmöglichen Prüfungstermin wahrnehmen.

(7) Ist eine Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils nach Abs. 2, 3 oder 5 nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und der Kandidat oder die Kandidatin ist zu exmatrikulieren (§ 73 Abs. 2 Nr. 6 HHG). Er oder sie erhält gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält mit dem Vermerk, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb von drei Monaten nach dem Prüfungstermin auf schriftlichen, begründeten Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem an der EFH Fresenius Verlangten im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird nicht schematisch verglichen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der EFH Fresenius berücksichtigt.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und ggf. in die Berechnung einer Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder bei Fehlen einer Benotung wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Nicht an der EFH Fresenius erworbene Leistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(4) Die Diplom-Vorprüfung oder der Abschluß des Grundstudiums soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 11

Einstufung in ein höheres Semester

entfällt

§ 12

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation der Prüfungen und die Erteilung der Leistungsbescheinigungen, Diplomvorprüfungszeugnisse, Diplomzeugnisse und Diplomurkunden verantwortlich.

(2) Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind.

(3) In Absprache mit dem Präsidenten und dem Fachbereichsleiter legt das Prüfungsamt die Prüfungstermine fest. Der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Termine spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils durch Aushang bekannt.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident als Vorsitzender, der Fachbereichsleiter als sein Stellvertreter, der Leiter des Prüfungsamtes und zwei weitere vom Präsident ernannte hauptamtliche Lehrkräfte, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Ob diese Voraussetzung bei Lehrkräften für besondere Aufgaben vorliegt, entscheidet der Präsident.

(2) Der Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er legt das mündliche Fach der Diplom-Vorprüfung gemäß § 15 Abs. 3 fest und ist für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung und zur Diplomarbeit zuständig. Des Weiteren genehmigt der Prüfungsausschuß die gewählte Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 2.

(3) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er entscheidet bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 HHG.

§ 14

Prüfungskommission für die mündliche Diplomprüfung (Teil I der Diplomprüfung und Disputation der Diplomarbeit)

(1) Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident bzw. der Fachbereichsleiter als sein Stellvertreter.

(2) Der Präsident bestellt auf Vorschlag des Fachbereichsleiters die Mitglieder der Prüfungskommission. Mitglieder der Prüfungskommission sind der Vorsitzende (siehe Abs. 1), der Präsident, der Fachbereichsleiter und je ein Vertreter der in § 22 Abs. 2 und 3 genannten Prüfungsfächer sowie für die Disputation der Diplomarbeit der erste und zweite Gutachter (siehe § 23 Abs. 4 und 5). Der Fachbereichsleiter und die Vertreter der Prüfungsfächer müssen eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor den Fachprüfern in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission statt, welche vor Festsetzung der Note durch den Fachprüfer gehört werden. Die Namen der Prüfer werden vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntgegeben. Die Prüfungskommission teilt dem Prüfungsamt die Prüfungsergebnisse mit.

II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 15

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student oder die Studentin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und über die Grundlagenkenntnisse verfügt, die für den Eintritt in ein erfolgreiches Hauptstudium erforderlich sind.

(2) Der Student oder die Studentin melden sich beim Prüfungsamt in der durch Aushang bekanntgegebenen Frist schriftlich zur Diplom-Vorprüfung an. Bei der Anmeldung machen sie Angaben darüber, ob sie eine Diplomprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 16

Voraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen (PSL) sind die Studienleistungen des 3. Semesters.

(2) Das Bestehen der Leistungen gemäß Abs. 1, die zum jeweiligen Prüfungsfach gehören, ist Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 17

Inhalte und Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Anatomie
2. Physiologie
3. Lernpsychologie
4. Klinische Psychologie

5. Der Student oder die Studentin wählt aus den Fächern Prävention und Gesundheitsförderung, Gesundheitspolitik sowie Sozialrecht ein schriftliches Prüfungsfach.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht

1. aus den schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Abs. 1, 1—5 genannten Fächern und aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen, welche in den Fächern 1—5 zu erbringen sind.

2. aus einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem vom Prüfungsausschuß nach Anhörung der Fachprüfer zu bestimmenden Prüfungsfach, ausgewählt aus den Fächern nach Ziffer 1 bis 5 in Abs. 1.

(3) Wird in einem Fach eine mündliche Prüfung anberaumt, so entscheidet bei Abweichungen zwischen prüfungsrelevanter Studien-

leistung und Prüfungsergebnis das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

§ 18

Diplomvorprüfungs-Zeugnis

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin alle geforderten Prüfungsleistungen und alle Studienleistungen des Grundstudiums erbracht, so erhält er oder sie das Diplom-Vorprüfungszeugnis.

(2) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis wird vom Prüfungsamt ausgestellt und enthält die Noten der Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 2 und die gesondert bewerteten Studienleistungen. Das Zeugnis wird vom Präsidenten und vom Fachbereichsleiter unterzeichnet.

III. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs.

Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und die für das Arbeiten im Beruf erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Prüfungsfächer der Diplomprüfung müssen im Hauptstudium mit mindestens zwei Semesterwochenstunden angeboten worden sein.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus Teil I, den Fachprüfungen (siehe § 22) und Teil II, der Diplomarbeit mit Disputation (siehe § 23 und 25).

Die Fachprüfungen werden in Form von drei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen und zwei mündlichen Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 20

Voraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, daß das Diplom-Vorprüfungszeugnis nach § 18 oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorliegt.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin muß bei einem Vollzeitstudium mindestens ein Studiensemester, bei Teilzeitstudien mindestens zwei Studiensemester an der Europa Fachhochschule Fresenius immatrikuliert sein.

(3) Die Zulassung zu den beiden mündlichen Prüfungen am Ende des 8. Semesters setzt den Nachweis der Studienleistungen des Hauptstudiums bis auf eine voraus.

§ 21

Anmeldung zur Diplomprüfung

(1) Der Student oder die Studentin meldet sich in der Regel im achten Semester zur ersten schriftlichen Diplomprüfung an. Der Anmeldetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt und ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Bei der Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen hat der Antragsteller oder die Antragstellerin folgende Unterlagen beim Prüfungsamt einzureichen:

1. Belege für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3

2. einen formlosen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(3) Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, muß vorliegen.

(4) 4 Wochen vor der mündlichen Prüfung gibt der Student oder die Studentin dem Prüfungsamt schriftlich das von ihm oder ihr gewählte mündliche Prüfungsfach gemäß § 22 Abs. 3 an. Zum gleichen Zeitpunkt ist auch ein Lebenslauf gemäß Anlage 6 zur Studienordnung beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 22

Fachprüfungen der Diplomprüfung (Teil I)

(1) Der Student oder die Studentin ist in fünf Fächern schriftlich und in zwei Fächern mündlich zu prüfen.

(2) Schriftliche Prüfungsfächer sind:

1. Soziologie

2. Wahlweise Arbeitspsychologie oder Sozialpsychologie

3. Wahlweise Fachspezifische Behandlungstechniken Neurologie/Orthopädie/Chirurgie oder Fachspezifische Behandlungstechniken Pädiatrie/Psychiatrie

4. Wahlweise Arbeitsmedizin oder Bewegungserziehung

5.a. für die Fachrichtung Ergotherapeutische Pädagogik: Didaktik (Allgemeine Didaktik und Didaktik der Ergotherapie)

5.b. für die Fachrichtung Management ergotherapeutischer Dienstleistungen: Management und Organisation im Betrieb (Personalwirtschaft, Führung, Organisation und Planung sowie Betriebliches Rechnungswesen)

5.c. für die Fachrichtung Ergotherapeutische Forschung: Wissenschaftliche Theoriebildung in der Ergotherapie

(3) Mündliche Prüfungsfächer sind:

1. Wahlweise Arbeitspsychologie oder Sozialpsychologie

2.a. für die Fachrichtung Ergotherapeutische Pädagogik: Pädagogik

2.b. für die Fachrichtung Management ergotherapeutischer Dienstleistungen: Allgemeine BWL und BWL der Dienstleistungen

2.c. für die Fachrichtung ergotherapeutische Forschung: Wissenschaftsmethodik

(4) Der Teil I der Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin in allen schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(5) In den unter Abs. 2, Punkt 3 nicht gewählten Fächern (Fachspezifische Behandlungstechniken Neurologie und Orthopädie/Chirurgie oder Fachspezifische Behandlungstechniken Pädiatrie und Psychiatrie) sind zwei Studienleistungen zu erbringen.

§ 23

Diplomarbeit (Teil II der Diplomprüfung)

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit wird an der EFH Fresenius oder in einer privatwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtung des In- oder Auslands angefertigt.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Vordiplom abgeschlossen hat.

(3) Der Prüfungsausschuß genehmigt das Thema der Diplomarbeit. Das Prüfungsamt macht Thema, Ausgabedatum und Abgabedatum aktenkundig.

Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur bis zu zwei Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit einschließlich Niederschrift beträgt drei Monate. Werden zeitgleich Lehrveranstaltungen angeboten oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt, so kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 6 Monate verlängert werden.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Fachvertreter (siehe § 24 Abs. 1) so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidaten aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Arbeit wird von einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin, der oder die an der FH Fresenius tätig ist, wissenschaftlich betreut (Erstgutachter).

(2) Die Diplomarbeit wird vom Fachvertreter (Erstgutachter) und einem zweiten Prüfer (Zweitgutachter) bewertet. Erst- und Zweitgutachter werden vom Prüfungsausschuß benannt.

In die Bewertung des Erstgutachters geht die Bewertung durch den Betreuer der Arbeit ein.

Die Gesamtbewertung der Diplomarbeit schließt diese beiden Noten sowie das Ergebnis der Disputation (siehe § 25) ein. Sie ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note des Erstgutachters und den einfach gewichteten Noten des Zweitgutachters und der Disputation als arithmetisches Mittel.

(3) Unterscheiden sich die Bewertungen der beiden Prüfer um zwei volle Noten und mehr, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. Die Note in diesem Fall gemäß Abs. 5 unter Einbeziehung der Noten alle drei Prüfer errechnet. Dabei wird die Note des dritten Prüfers einfach gewichtet.

Hat einer der Gutachter die Arbeit schlechter als 4,0 bewertet, so entscheidet der Drittgutachter über das Bestehen.

(4) Die Diplomarbeit muß termingerecht beim Prüfungsamt abgegeben werden. Mit Vorlage der Diplomarbeit muß der Kandidat oder die Kandidatin eine schriftliche Bestätigung darüber vorlegen, daß er oder sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel oder Quellen benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe der Diplomarbeit in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25

Disputation der Diplomarbeit

(1) Zur Disputation kann nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen und Studienleistungen bestanden hat und dessen Diplomarbeit von den Gutachtern angenommen wurde.

(2) Die Disputation der Diplomarbeit findet in Anwesenheit des Fachvertreters, des zweiten Prüfers und mindestens eines weiteren Mitglieds der Prüfungskommission statt. Der Kandidat oder die Kandidatin berichtet hierbei über die Arbeit und vertritt die Ergebnisse in der wissenschaftlichen Diskussion.

(3) Die Disputation wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. Für die Teilnahme von Gästen gilt das in § 4 Abs. 5 Ausgeführte. Die Dauer der Disputation ist in der Regel 20 Minuten.

(4) Die Disputation gilt als bestanden, wenn sie von den Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 26

Bestehen, Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn Teil I (Fachprüfungen) und Teil II (Diplomarbeit mit Disputation) bestanden sind.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Fresenius den akademischen Grad „Diplom-Ergotherapeut (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Ergotherapeutin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ergoth. (FH)“. Weibliche Absolventen erhalten auf Antrag den Grad in der männlichen Form.

(3) Die Diplomurkunde wird mit dem Zusatz „European/International Studies in...“ (hier folgt die Angabe der gewählten Fachrichtung des Hauptstudiums, (siehe § 1 Abs. 2) verliehen, wenn der Student oder die Studentin folgende zusätzliche Leistungen erbracht hat:

1. ein Auslandssemester, in der Regel ist dies ein berufspraktisches Semester oder eine Diplomarbeit im Ausland;

2. Nachweis des Test of English as a Foreign Language (TOEFL), oder eines anderen gleichwertigen standardisierten Sprachtests;
3. Mindestkenntnisse einer zweiten Fremdsprache, die durch eine Prüfung nachzuweisen sind;
4. bestätigte Teilnahme an einer zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltung zu internationalen Aspekten des Berufsfeldes gemäß Studienordnung.

Das Diplomzeugnis enthält:

1. die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfungen
2. das Thema der Diplomarbeit
3. die Beurteilung der Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Disputation
4. eine Aufschlüsselung der Leistungen des Hauptstudiums
5. die Gesamtnote, errechnet als Durchschnitt der Einzelnoten aller Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

Dabei werden die Diplomarbeit dreifach, die Fachprüfungen Soziologie, Arbeitspsychologie oder Sozialpsychologie, Spezielle Krankheitslehre Neurologie/Orthopädie oder Spezielle Krankheitslehre Pädiatrie/Psychiatrie sowie Arbeitsmedizin oder Bewegungserziehung doppelt, die schriftliche Prüfungsleistung der gewählten Fachrichtung und die beiden mündlichen Prüfungen sowie die Studienleistungen einfach gewichtet.

(4) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird eine Diplomurkunde ausgestellt, die vom Präsidenten und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen wird.

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 27

Aufhebung der bisher geltenden Prüfungsordnung

entfällt

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Idstein, 31. März 1999

Prof. Dr. Leo Gros

Vizepräsident der Europa Fachhochschule Fresenius

460

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Erlaß für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, nach § 20 des Arbeitsgerichtsgesetzes und nach § 14 des Sozialgerichtsgesetzes vorschlagsberechtigte Verbände und Organisationen bei der eigenverantwortlichen Aus- und Fortbildung der Personen zu unterstützen, die ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den hessischen Gerichten für Arbeitssachen bzw. bei den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind oder für ein solches Amt vorgesehen sind.
- 1.2 Förderungsfähig sind Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung nach Nr. 1.1 dienen.

2 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Für die Bewilligung, Bewirtschaftung und Prüfung von Zuschüssen für die in Nr. 1 genannten Zwecke gelten die Vorschriften über die Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung (§§ 23, 44 der Landshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften).

3 Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Die Zuwendung kann bis zu 75 vom Hundert der zuwendungs-fähigen Kosten betragen (Anteilfinanzierung). Über-

steigt der Gesamtbetrag der beantragten Zuwendungen die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soll sich die Aufteilung dieser Mittel nach dem Kontingent ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, für das der einzelne Verband oder die einzelne Organisation im Haushaltsjahr vorschlagsberechtigt ist, richten.

- 3.2 Zuwendungsfähige Kosten sind im einzelnen

- 3.2.1 Sachkosten (Kosten für Saalmiete, Einladungen, Porto usw.),

- 3.2.2 Teilnehmerkosten, nämlich

nachgewiesener Verdienstausschlag bis zu den in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRiEG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstbeträgen,

Fahrtkosten, und zwar für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs den Betrag je Kilometer, der in § 3 Abs. 3 EhrRiEG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist, Mitnahmeentschädigung 0,03 Deutsche Mark je Kilometer und Person,

Tagegeld in Höhe des Satzes, der Richterinnen und Richter in der Reisekostenstufe B nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung zusteht,

Übernachtungsgeld in Höhe der Übernachtungskosten bis zu dem in § 10 Abs. 2 BRKG in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrag.

- 3.2.3 Kosten für Lehrkräfte, nämlich bis zu 50 Deutsche Mark je Lehrgangsstunde zuzüglich Fahrkostenentschädigung, Taggeld und Übernachtungsgeld in der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährten Höhe.
- 3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für die
- 3.3.1 mehr als zweimalige Teilnahme einzelner Personen im Kalenderjahr,
- 3.3.2 Teilnahme von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vorschlagsberechtigten Verbände und Organisationen.
- 4 **Antrag**
Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist an das Hessische Landesarbeitsgericht bzw. an das Hessische Landessozialgericht zu richten. Der Antrag soll bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres eingereicht werden.
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird von dem Hessischen Landesarbeitsgericht bzw. von dem Hessischen Landessozialgericht bewilligt und ausgezahlt.
- 6 **Verwendungsnachweis**
- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht bzw. bei dem Hessischen Landessozialgericht einzureichen (zweifach).
- 6.2 Das Hessische Landesarbeitsgericht bzw. das Hessische Landessozialgericht prüft den Verwendungsnachweis.

- 7 **Haushaltsmittel**
- 7.1 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
- 7.2 Dem Hessischen Landesarbeitsgericht bzw. dem Hessischen Landessozialgericht werden die Haushaltsmittel im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck ausgebrachten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- 8 **Beteiligung, Aufhebung und Inkrafttreten**
- 8.1 Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium der Justiz und, soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, dem Hessischen Rechnungshof sowie nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Verbände.
- 8.2 Der Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen vom 9. August 1994 (StAnz. S. 2725) sowie der Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Sozialgerichtsbarkeit vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 28) werden aufgehoben.
- 8.3 Dieser Erlass wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. April 1999

Hessisches Sozialministerium
StS — ZB 6 — 3764 — 3/98
— Gült.-Verz. 211, 213 —

StAnz. 19/1999 S. 1503

461

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ vom 20. April 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ vom 11. März 1986 (StAnz. S. 653), geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3088), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um die Ausnahmeregelung Nr. 6 ergänzt:

„6. das Befahren der Kinzig mit durch Muskelkraft betriebenen Booten ohne Anlanden in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 19/1999 S. 1504

462

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. April 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen mit Ausnahme von Brunnenbetrieben, Banken und Großmärkten in der Kernstadt von **Bad Vilbel**, beschränkt auf die Frankfurter Straße ab der Ritterstraße bis einschließlich Marktplatz, aus Anlaß des 17. Bad Vilbeler Frühlings- und Straßenfestes am Sonntag, dem 30. Mai 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1999 in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 19/1999 S. 1504

463

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. April 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Bad Homburg v. d. Höhe** aus Anlaß des 13. Internationalen Weinfestes am Sonntag, dem 16. Mai 1999, und aus Anlaß der Erntedankmarktes am Sonntag, dem 26. September 1999, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Gebiete freigegeben:

Innenstadt mit Fußgängerzone und Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge: Dietzheimer Straße, Höhestraße, Kaiser-Friedrich-Promenade, Ferdinandstraße, Hessenring, Thomasstraße, Dorotheenstraße, Löwengasse, Schulberg, Ritter-von-Marx-Brücke, Vor dem Untertor, Saalburgstraße; ferner die Louisestraße über den begrenzten Bereich hinaus bis Europakreisel sowie die Kirddorfer Straße und der Niederstedter Weg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1999 in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 19/1999 S. 1505

464

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. April 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Geisenheim** aus Anlaß der Veranstaltungen

„Fiesta International“ am Sonntag, dem 23. Mai 1999,

51. Lindenfest am Sonntag, dem 11. Juli 1999, und

Bauernmarkt am Sonntag, dem 5. September 1999,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb der folgenden Grenzen freigegeben.

Bahnlinie im Norden, Bundesstraße 42 im Süden, Freybergstraße und Rosengartenstraße im Westen sowie im Osten durch die L 3272 („Reutershan-Unterführung“) in gedachter Verlängerung zwischen Bahnlinie und B 42.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1999 in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 19/1999 S. 1505

465

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. April 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Gelnhausen** aus Anlaß des Altstadtfestes am Sonntag, dem 30. Mai 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1999 in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 19/1999 S. 1505

466

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. April 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Innenstadt von **Rüsselsheim** aus Anlaß der Veranstaltung „100 Jahre Automobil“ am Sonntag, dem 16. Mai 1999, und aus Anlaß der Veranstaltung „600 Jahre Festung Rüsselsheim“ am Sonntag, dem 17. Oktober 1999, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf die Fußgängerzone sowie auf folgende Straßen und Plätze freigegeben:

Marktstraße, Marktplatz, Mainstraße, An der Stadtkirche, Europaplatz, Frankfurter Straße, Friedensplatz, Waldstraße, Bahnhofstraße, Bahnhofplatz, Grabenstraße, Poststraße, Hügelstraße, Löwenstraße und Löwenplatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1999 in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 19/1999 S. 1505

467

Genehmigung der Alexander-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 1. April 1999 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Alexander-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 27. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (12) 429
StAnz. 19/1999 S. 1505

468

Genehmigung der Alfred und Lore Nungesser-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft (Testament vom 12. Oktober 1987) und der Stiftungsverfassung vom 9. März 1999 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Alfred und Lore Nungesser-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 26. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21 — 25 d 04.11 — (12) 427

StAnz. 19/1999 S. 1506

469

Genehmigung der Bleib Gesund Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 23. Dezember 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Bleib Gesund Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 26. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21 — 25 d 04.11 — (12) 419

StAnz. 19/1999 S. 1506

470

Genehmigung der Stiftung Erhalt wachsenden Lebens, Sitz Bensheim

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 15. April 1999 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Erhalt wachsenden Lebens“, Sitz in Bensheim, genehmigt.

Darmstadt, 26. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21 — 25 d 04.11 — (1) 32

StAnz. 19/1999 S. 1506

471

Aufhebung der Software-Industrie-Stiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 87 BGB, habe ich heute die Software-Industrie-Stiftung mit Sitz in Darmstadt aufgehoben.

Darmstadt, 21. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21 — 25 d 04.11 — (11) 79

StAnz. 19/1999 S. 1506

472

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren (ROV) für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus der Firma Karl W. Hardt & Co. KG in Babenhausen

Bezug: Bekanntmachung vom 26. Mai 1997 (StAnz. S. 1591)

Das o. g. Raumordnungsverfahren ist am 20. April 1999 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

Ergebnis

Landesplanerische Beurteilung, Zulassung der Abweichungen und Maßgaben

I.

Das Vorhaben — wie in beigefügter Übersichtskarte dargestellt — stimmt unter Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen 1995 (RROPS) gemäß Ziffer III und bei Erfüllung der Maßgaben gemäß Ziffer IV mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überein.

II.

Das Vorhaben konnte mit Ausnahme des Gebietsagrarausschusses, des Kreisbauernverbandes sowie der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände mit allen am Verfahren beteiligten Planungsträgern und sonstigen Stellen abgestimmt werden.

III.

Die für das Vorhaben erforderlichen Abweichungen vom RROPS werden zugelassen.

IV.

Diese landesplanerische Beurteilung und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, daß die nachfolgend genannten Maßgaben erfüllt werden:

1. Nach Beendigung des Abbaus ist der Bereich der Abbaufäche für den Naturschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung als Folgenutzung vorzusehen. Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sollen im Bereich der Abbaufäche erfolgen.
2. Die verkehrliche Erschließung und die notwendige Untertunnelung der L 3116 sind im nachfolgenden bergrechtlichen Zulassungsverfahren mit dem Hessischen Landesamt für Straßenbau abzustimmen.
3. Bei den Abbaumaßnahmen ist ein Abstand von mindestens 30 m zum Radweg der L 3116 einzuhalten. Bereits bei Beginn des Abbaus ist ein breiter Grünstreifen zum geplanten Radweg hin anzulegen.
4. Die Abbaumaßnahmen sind mit der Deutschen Telekom AG sowie der WINGAS GmbH abzustimmen.
5. Die Höhe der vorgesehenen Zwischenhalde ist so zu bemessen, daß sie die Höhe des anzulegenden Grünstreifens nicht überschreitet.
6. Im nachfolgenden bergrechtlichen Zulassungsverfahren ist das landwirtschaftliche Wegenetz neu festzulegen.

Die landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom RROPS kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vor Tage dieser Bekanntmachung an beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Regionalplanung, 64278 Darmstadt, Dienstgebäude Wilhelminenstraße 1 bis 3, 4. Obergeschoß, Zimmer 5504 A — während der üblichen Dienstzeiten von jeder Person eingesehen werden.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

VIII 31.3 — 93 d 14/05 — 42

StAnz. 19/1999 S. 1506

473

GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Pohlheim, Stadtteil Holzheim, Landkreis Gießen, vom 15. April 1999

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Pohlheim, Stadtteil Holzheim, Landkreis Gießen, vom 5. Februar 1971 (StAnz. S. 389) wird hiermit aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. April 1999

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 19/1999 S. 1506

474

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg, Ortsteil Eibelshausen, Lahn-Dill-Kreis, vom 18. Oktober 1977, vom 22. April 1999

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg, Ortsteil Eibelshausen, Lahn-Dill-Kreis, vom 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2209) wird hiermit wie folgt geändert:

1. Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Nord“ wird aufgehoben.
2. § 2 A) dieser Verordnung wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 22. April 1999

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wetzlar
In Vertretung
gez. B e r g
Regierungspräsident i. V.
StAnz. 19/1999 S. 1507

475

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Grünberg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Himmel-fahrtsmarktes am 16. Mai 1999 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marktplatz, Marktgasse, Alter Posthof, Barfußergasse bis Einfahrt Alter Posthof, Rabegasse, Rosengasse bis Einmündung Schloßgasse, Schloßgasse komplett, Heegweg bis Rewe-Markt, Höfe-tränke, Kronengasse, Denkmalsplatz und Lendorfer Straße bis Haus Nr. 13, Alsfelder Straße bis Einmündung Krool.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 13. April 1999

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 19/1999 S. 1507

476

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Elz** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingfestes am 30. Mai 1999 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die gesamte Gemeinde Elz, außer dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Malmen-eich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. April 1999

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 19/1999 S. 1507

477

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Wetzlar** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Familienfestes am 6. Juni 1999 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Bahnhofstraße, Eduard-Kaiser-Straße (ab Zufahrt Herkules-Center), Buderusplatz, Brückenstraße, Karl-Kellner-Ring, Langgasse, Hintergasse, Lahnstraße, Eselsberg, Erbsengasse, Eisenmarkt, Krämerstraße, Schwarzadlergasse, Weißadlergasse, Hausertorstraße, Domplatz, Fischmarkt, Sandgasse, Silhörterstraße, Hofstatt, Schillerplatz, Silhörterstraße und Lahninsel.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. April 1999

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 19/1999 S. 1507

478

Genehmigung der „Erwin Ney-Stiftung“, Sitz Lohra

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich die mit notariellem Stiftungsgeschäft

vom 22. März 1999 errichtete „Erwin Ney-Stiftung“ mit Sitz in Lohra mit Stiftungsurkunde vom 19. April 1999 genehmigt.

Gießen, 19. April 1999

Regierungspräsidium Gießen

II 21 — 25 d 04/11 — (4) — 43

St.Anz. 19/1999 S. 1507

479

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen, Niedenstein und Spangenberg sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 20. April 1999

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Städte Felsberg, Melsungen, Niedenstein und Spangenberg sowie die Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung und auf die sich aus der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs und der Überwachung des Transports gefährlicher Güter beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 21. November 1997 (St.Anz. S. 3857) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. April 1999

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Dr. Neusel

Regierungsvizepräsident

St.Anz. 19/1999 S. 1508

480

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bilstein bei Bad Wildungen“ vom 13. April 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die sich nördlich von Reitzenhagen um den Bilstein erstreckenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bilstein bei Bad Wildungen“ liegt in den Gemarkungen Altwildungen und Reitzenhagen der Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 63 ha und ist in die Schutzzonen I und II gegliedert. Die Schutzzone I hat eine Größe von 45,5 ha. Die Schutzzone II hat eine Größe von 17,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Zone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Wälder und die Fels-Reliktstandorte mit vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln, insbesondere:

1. die Eigendynamik der naturnahen Waldmeisterbuchenwälder und Waldblaukraut-Eichen-Hainbuchenwälder zu schützen oder mit Pflegeeingriffen und naturschutzorientierten forstlichen Nutzungen zu optimieren;
2. die artenreichen Eichen-Trockenwälder und edellaubholzhaltigen Blockschuttwälder mit offenen Felsstandorten mit dem langfristigen Ziel des Prozessschutzes durch die schonende Entnahme von Nadelhölzern zu fördern;
3. die Nadelholzbestände in der Schutzzone II im Rahmen der Nutzung und durch geeignete Pflegemaßnahmen langfristig in standortgerechte Laubwaldgesellschaften mit offenen Teilflächen umzuwandeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Artikel 17 des Zweiten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu klettern;
9. außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

14. Höhlen- oder Horstbäume zu fällen oder liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen;
15. Kirrungen anzulegen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Folgende Maßnahmen im Wald unter der Maßgabe, standortgerechte und vielfältig strukturierte Laubwälder und Laubmischwälder aus heimischen Baumarten zu erhalten und aufzubauen:
 - a) Die forstliche Nutzung der Waldbestände unter Ausschluß der Kahlschlagswirtschaft in der Schutzzone 2 mit dem Ziel, diese in Laubholzbestände und Mischbestände mit überwiegend Laubwaldanteil standortheimischer Arten umzuwandeln;
 - b) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege standortgerechter stufiger Waldränder und bachbegleitender Gehölzsäume;
 - c) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen.
2. Die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbären und Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd.

3. Der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form aus Holz außerhalb der Felsbereiche sowie die Unterhaltung bestehender Hochsitze.
4. Die Ausübung der Angelfischerei an der Wilde.
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material.
6. Folgende Maßnahmen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde:
 - a) Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 - b) die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

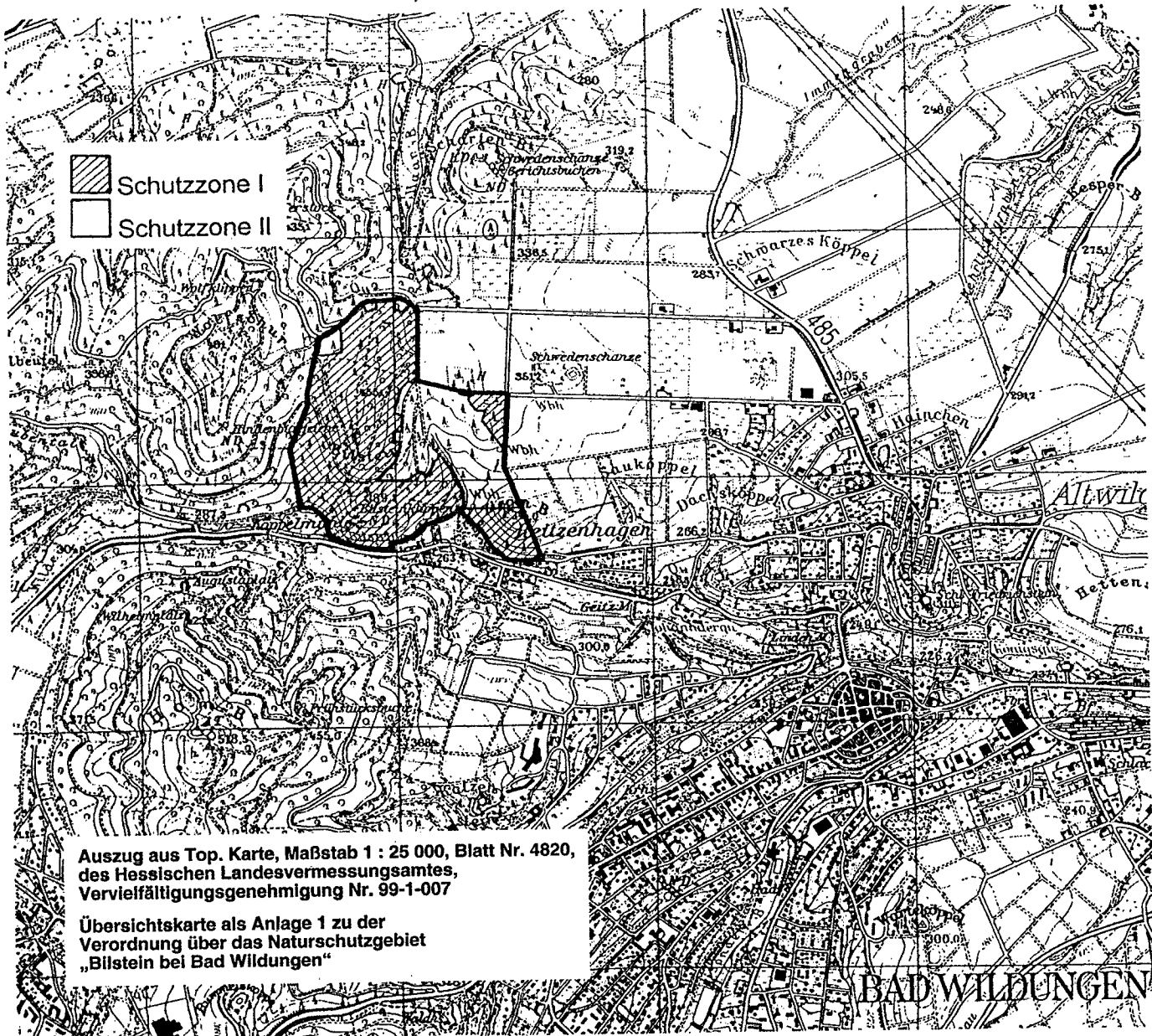
§ 6

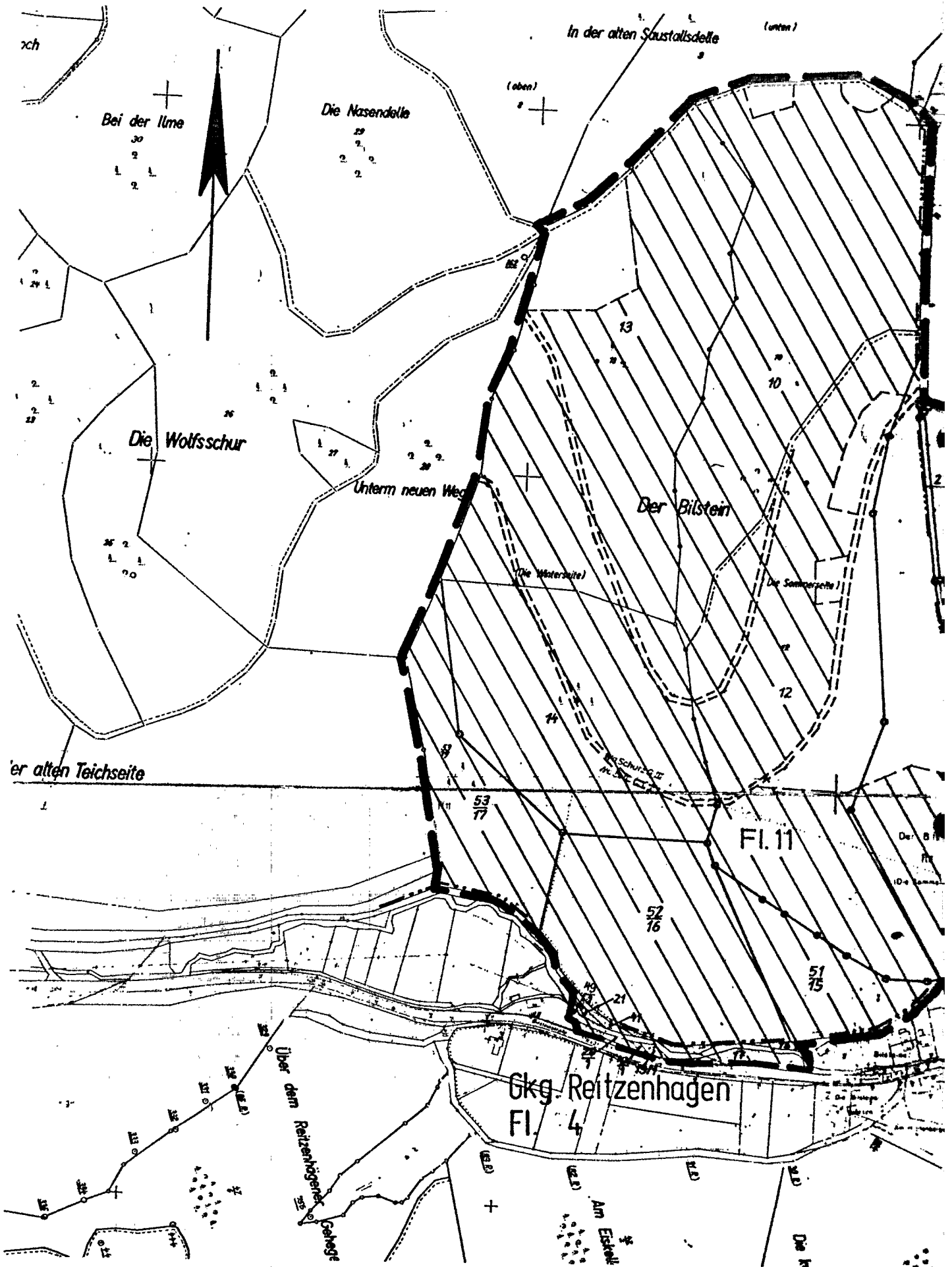
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

St.Anz. 19/1999 S. 1508



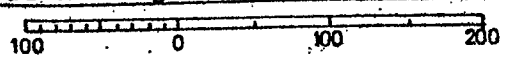


Bestandteil der Verordnung über das **Bilstein bei** (B 59)
Naturschutzgebiet
 als Anlage 2 **Bad Wildungen**

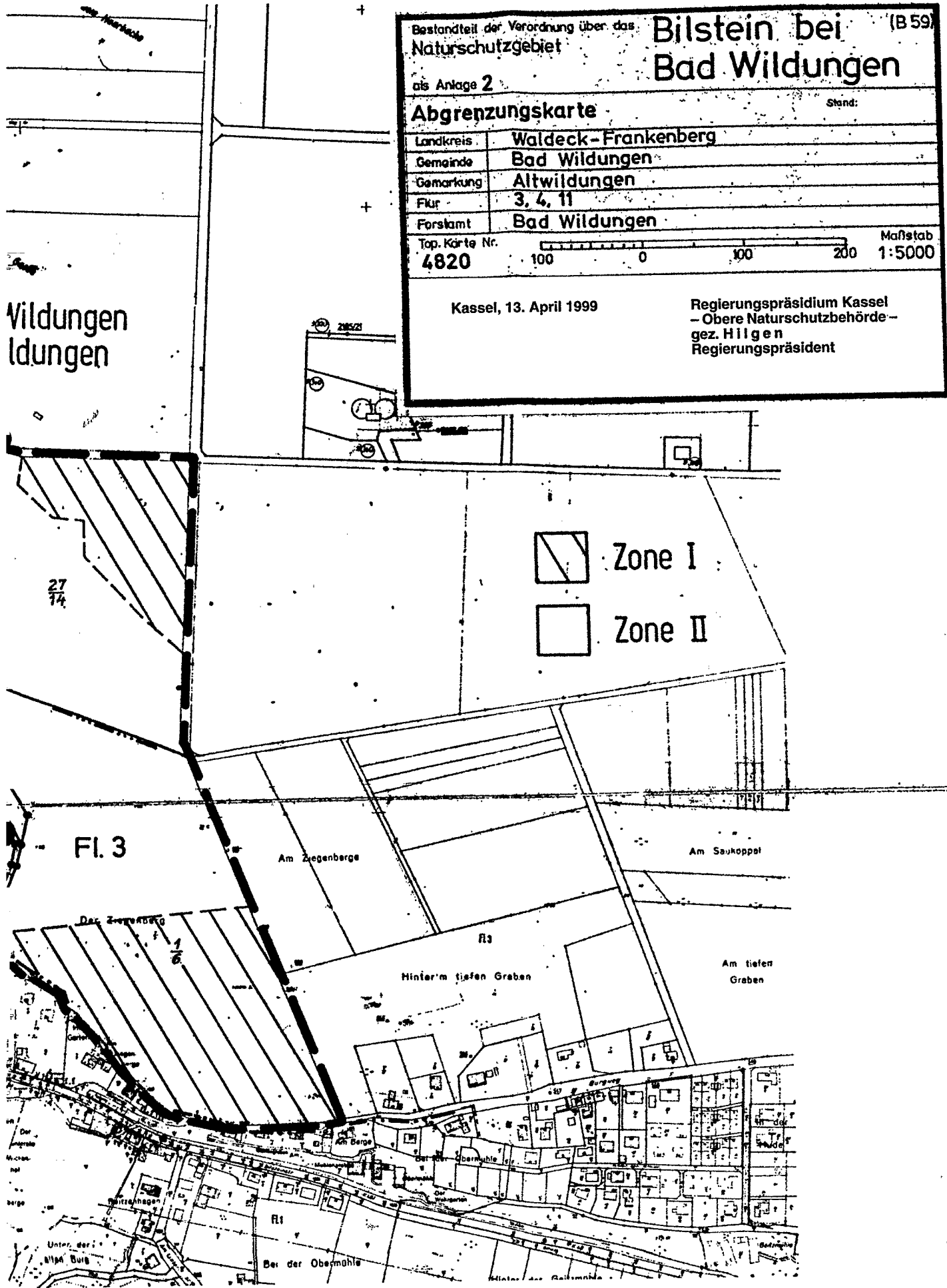
Abgrenzungskarte Stand:

Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde	Bad Wildungen
Gemarkung	Altwildungen
Flur	3, 4, 11
Forstamt	Bad Wildungen

Top. Karte Nr. **4820** Maßstab 1:5000



Kassel, 13. April 1999 Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Hilgen
Regierungspräsident



481

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Wolfhagen** aus Anlaß des traditionellen Johannifestes am Sonntag, dem 16. Mai 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1999 in Kraft.

Kassel, 22. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 19/1999 S. 1512

482

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Zentrum der Stadt **Fulda** für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich aus Anlaß des 11. Bahnhofstraßenfestes am Sonntag, dem 16. Mai 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt:

Im Norden: Wilhelmstraße — Schloßstraße — Heinrich-v.-Bibra-Platz

Im Osten: Kurfürstenstraße — Straße am Bahnhof

Im Süden: Von-Schildeck-Straße — Rangstraße — Dalbergstraße — Petersberger Straße

Im Westen: Kronhofstraße — Abtstor — Straße am Rosengarten — Bardostraße

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1999 in Kraft.

Kassel, 22. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 19/1999 S. 1512

BUCHBESPRECHUNGEN

Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Bearb. von Walter Claus. 16. Erg.Liefg., 220 S., 79 DM; Gesamtwerk 706 S., 1. Ordn., 118 DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm GmbH, München. ISBN 3-8073-0531-9

Die Vielzahl der Tätigkeits- und Funktionsbezeichnungen im Bereich des Bundesangestelltentarifrechts ist kaum zu übersehen, schwer auffindbar und häufig nicht hinreichend zu verwandten Bezeichnungen abgegrenzt. Im Lexikon der Eingruppierung sind diese Bezeichnungen mit ihrer Zuordnung zu den einzelnen Vergütungsgruppen in lexikalischer Form dargestellt, erläutert und der neueren Tarifentwicklung angepaßt. Dabei werden nicht nur die einzelnen Eingruppierungsmerkmale beschrieben, sondern es wird darüber hinaus auch auf die Gründe und Zusammenhänge eingegangen, die die Begriffe geprägt haben. Fast täglich entstehen in der Praxis neue Tätigkeiten und Funktionen, die es zu definieren und zuzuordnen gilt. Mit der 16. Ergänzungslieferung wird das Lexikon deshalb um zahlreiche neue Definitionen ergänzt. Außerdem wurde die Darstellung vorhandener Begriffe erweitert und der aktuellen Entwicklung, zum Beispiel durch Einarbeiten der Rechtsprechung angepaßt.

Für den Anwender — alle Personalsachbearbeiter, Personalräte, Haushaltsreferenten, Arbeitsrichter — ist das Lexikon der Eingruppierung eine wertvolle Arbeitshilfe. Oberamtsrat Uwe Bauer

Bundes-Angestelltentarifvertrag. Textausgabe mit kurzen Hinweisen und sämtlichen Tarifverträgen — einschließlich der in den neuen Bundesländern geltenden Tarifverträge —, Bearb. von Dr. Karl-Peter Pühler. Loseblatt-Kommentar, 88. Erg.Liefg., 176 S., 57,30 DM; Gesamtwerk, 2. Ordn., 98 DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm GmbH, München. ISBN 3-8073-0044-9

Die 88. Ergänzungslieferung bringt eine Reihe von Änderungen, die durch den Gesetzgeber und die Tarifvertragsparteien in der Zwischenzeit vorgenommen wurden:

- Verschiedene Ergänzungen der Hinweise infolge des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit,
- den Rahmentarifvertrag vom 13. Oktober 1998, mit dem für Angestellte der Verkehrsflughäfen Abweichungen von den Bestimmungen der Manteltarifverträge ermöglicht wurden,
- die Anpassungen bei Personalunterkünften infolge der geänderten Sachbezugsverordnung,
- die Änderungen im Kündigungsschutzgesetz, im Bundesurlaubsgesetz und im Entgeltfortzahlungsgesetz aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998,
- den Neuabdruck des VersorgungsTV; der VersTV-G folgt bei einer der nächsten Ergänzungen.

Daneben wird das Sachverzeichnis an die inzwischen durchgeführten Änderungen angepaßt.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Februar 1999. Oberamtsrat Uwe Bauer

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Ottheinz Scheuring, Friedrich Wiese, Hermann Fohrmann, Joachim Jeske, Norbert Görgens, Wolf Thiel, Manfred Hoffmann und Stefan Hebler. Loseblattwerk, 151./152. Erg.Liefg. zum Grundwerk, 108. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung VKA, 110. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Bund/Länder. Richard Boorberg Verlag — edition moll —, Stuttgart. ISBN 3-87551-003-8

Dieser unverzichtbare Standardkommentar des Personalwesens enthält die Texte des BAT mit umfassenden und ausgewogenen Erläuterungen. Eine wesentliche Arbeitserleichterung sind die Querverbindungen, die der Kommentar vom jeweils behandelten Tarifwerk zum allgemeinen Arbeitsrecht aufzeigt. Einbezogen sind ebenso das Beamtent-, Besoldungs- und Personalvertretungsrecht wie auch die einschlägige Rechtsprechung.

Die 151. Ergänzungslieferung enthält eine Neufassung der Einleitung zum BAT, ein aktualisiertes Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen, die ab 1. Januar 1999 maßgebenden Entgeltgrenzen in der Sozialversicherung und die ab 1. Januar 1999 maßgebenden Werte für Personalunterkünfte. Ferner ist in den Erläuterungen zum Versorgungs-TV auf die Erhöhung der Umlage zur VBL auf 7,7 vom Hundert eingegangen und der Beschluss des Verwaltungsrats der VBL vom 9. Oktober 1998 betr. Teilzeitbeschäftigungen berücksichtigt worden.

Außerdem sind insbesondere die zwischenzeitlich ergangenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Arbeitsgerichtsgesetzes und besoldungsrechtlicher Vorschriften sowie das Versorgungsreformgesetz 1998, das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Ar-

beitszeitregelungen, das Rentenreformgesetz 1999, das Dritte Vermögensbeteiligungsgesetz und die Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien 1999 in die Kommentierung eingearbeitet worden.

Des Weiteren ist die neueste Rechtsprechung ausgewertet worden.

Mit der 152. Ergänzungslieferung sind nachstehende Änderungstarifverträge auf dem Gebiet der Zusatzversorgung in das Werk eingearbeitet worden:

- 25. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 1998 zum Versorgungs-TV,
 - 34. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 1998 zum VersTV-G,
 - 23. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 1998 zum VersTV-Saar
- Ferner wurden in das Werk aufgenommen:
- die für das Jahr 1999 maßgeblichen Mindestnettoeträge nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Altersteilzeitarifvertrages,
 - der Rahmentarifvertrag vom 13. Oktober 1998 zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verkehrsflughäfen und zur Sicherung der Arbeitsplätze,
 - Hinweise zum Abbau der Ministerialzulage bei obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen,
 - die ab 1. Januar 1999 maßgeblichen Höchstbeträge für den Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.

Darüber hinaus wurden die sich aus dem Steuerentlastungsgesetz 1999 und dem Gesetz zur Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte ergebenden Änderungen diverser Gesetze, insbesondere die Kindergeldregelungen, berücksichtigt. Des Weiteren wurde die neueste Rechtsprechung ausgewertet.

Die 108. Ergänzungslieferung zur Vergütungsordnung VKA sowie die 119. Ergänzungslieferung zur Vergütungsordnung Bund/Länder berücksichtigen insbesondere zahlreiche Änderungen von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften im Sozial- und Erziehungsdienst (zum Beispiel für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufgrund des Gesetzes vom 16. Juni 1998, BGBl. I S. 1311) und im medizinisch-technischen Dienst und von Weiterbildungsvorschriften für Berufe in der Kranken- und Altenpflege sowie neue Vorschriften für diese Berufsfelder.

In die Vergütungsordnung Bund/Länder wurden außerdem die den nautischen und technischen Dienst auf Schiffen betreffenden Änderungen (zum Beispiel durch die Verordnung zur Änderung der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung vom 26. Juli 1998, BGBl. I S. 1938) in die Kommentierung der Tätigkeitsmerkmale für diesen Bereich eingearbeitet.

Ferner ist die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit, unter anderem zu Fragen der Lückenausfüllung und zu Tätigkeitsmerkmalen des allgemeinen Verwaltungs- und Kassendienstes sowie zur Eingruppierung von Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst und von Lehrkräften ausgewertet worden.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Januar 1999. Oberamtsrat Uwe Bauer

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder, Gemeinden). Bearb. von Alfred Breier, Dr. Karl-Heinz Kiefer, Horst Hoffmann und Dr. Karl-Peter Pühler. Loseblatt-Kommentar, 148. bis 150. Erg.Liefg. zur 1. Auflage, Gesamtwerk 5 358 S., 4 Plastikordn., 198 DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München. ISBN 3-8073-0211-5

Schwerpunkte der Ergänzungslieferungen sind der 74. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 5. Mai 1998 und die Durchführung des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit. Die Änderungen des BAT wurden eingearbeitet und die Erläuterungen entsprechend überarbeitet; im Einzelnen:

§ 3 Buchst. d BAT, § 3 Buchst. n BAT und der Protokollnotiz hierzu; § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. B BAT, § 39 BAT, § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT, § 53 BAT und Nr. 7 Abs. 1 SR 2 a BAT.

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 sowie das Altersteilzeitgesetz werden dargestellt und durch umfangreiche Durchführungshinweise ergänzt, einschließlich der Nettobetragstabellen 83 vom Hundert für 1998 für Vollzeitmonatsentgelte ab 2 600 Deutsche Mark, der Besonderheiten bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, der Tabellen betr. die sich künftig verändernden Altersgrenzen bei Altersrenten wegen Altersteilzeitarbeit für Frauen, für langjährig Versicherte und für Schwerbehinderte.

Des Weiteren werden die Änderungen im Kindergeldbereich und bei den für die Zusatzversorgung maßgebenden Vorschriften sowie die Ergebnisse der Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen berücksichtigt.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. März 1999. Oberamtsrat Uwe Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1999

MONTAG, 10. MAI 1999

Nr. 19

Gerichtsangelegenheiten

3093

VII-J-7: — Zulassung als Ausübungsbe-rechtigter: Gemäß Artikel I § 1 des Rechtsber- ratungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, BGBl. III 303-12) wird Herr Dirk Dreischer, geboren am 24. Mai 1958 in Dortmund, wohnhaft in Elisabethen- straße 4, 64390 Erzhausen, als Ausübungsbe- rechtigter der Firma Intrum Justitia Interna- tional GmbH, Pallaswiesenstraße 180-182, Darmstadt, zugelassen.

Die Zulassung ermächtigt nicht zum Auf- treten in mündlichen Verhandlungen vor Ge- richt.

Darmstadt, 1. 4. 1999

Der Präsident des Amtsgerichts

3094

371 aE — 1.1824 — **Vierter Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 15. Dezember 1988:** Die der Firma Skandic Inkasso GmbH, Ha- nauer Landstraße 145, 60314 Frankfurt am Main, am 15. Dezember 1988 mit Änderun- gen vom 21. August 1991, 12. Dezember 1991 und 26. August 1998 nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 (früher: Ziff. 4) des Rechtsber- atungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forde- rungen wird wie folgt abgeändert:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist der Ge- schäftsführer Sven Peter Heiliden, Am Gänseberg 7, 61231 Bad Nauheim, berechtigt.

Christiane Gerlach ist nicht mehr zur Aus- übung berechtigt.

Frankfurt am Main, 20. 4. 1999

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3095

GR 623 — **Neueintragung** — 22. 4. 1999: Durch notariellen Vertrag vom 19. März 1999 haben die Eheleute Brigitte Sengspeick geb. Pöschko, geboren am 12. 10. 1947, und Lutz Sengspeick, geboren am 6. 5. 1949, beide wohnhaft Eichenweg 6, 63683 Ortenberg- Bleichenbach, Gütertrennung vereinbart.

Büdingen, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3096

GR 342 — **Neueintragung** — 21. 4. 1999: Die Eheleute Erwin Siebert, geboren am 18. 8. 1949, und Irene Siebert geb. Wagener, ge- boren am 23. 4. 1953, beide wohnhaft Am Gänseacker 2, 34596 Bad Zwesten, haben durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1997 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 21. 4. 1999

Amtsgericht

3097

GR 343 — **Neueintragung** — 21. 4. 1999: Die Eheleute Kramer, Winfried, geboren am

27. 6. 1938, und Kramer-Ludolph geb. Lu- dolph, Mariis, geboren am 7. 4. 1951, beide wohnhaft Lamsbergweg 3, 34295 Eder- münde-Haldorf, haben durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1999 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 21. 4. 1999

Amtsgericht

3098

GR 452 — **Neueintragung** — 24. 3. 1999: Eheleute Torsten Finn, geboren am 4. 12. 1968, und Grit Ursula Finn geb. Rempt, ge- boren am 1. 9. 1968, beide in 34378 Immen- hausen. Durch Vertrag vom 29. Januar 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Hofgeismar, 23. 4. 1999

Amtsgericht

3099

GR 620 — **Neueintragung** — 10. 3. 1999: Eheleute Ritter, Michael, geboren am 21. 10. 1962, Niedernhausen, und Ritter geb. Schefer, Karin Bernhardine, geboren am 23. 5. 1958, Niedernhausen. Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 7. 4. 1999

Amtsgericht

3100

GR 486 — **Neueintragung** — 28. 4. 1999: Die Eheleute Stephan Lerch und Annerose Hennemann-Lerch geb. Hennemann, wohn- haft: Wierdenstraße 1, 68623 Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 5. Januar 1996 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertren- nung vereinbart.

Lampertheim, 28. 4. 1999

Amtsgericht

3101

7 GR 1068 — **Neueintragung** — 9. 4. 1999: Isabela James geb. Laschinski, geboren am 26. 7. 1970, und Aydin Yalcin, geboren am 5. 4. 1974, Eschhöfer Weg 12, 65549 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 5. Januar 1999 ist Gütertrennung vereinbart. Das Recht, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist ausgeschlossen.

Limburg a. d. Lahn, 9. 4. 1999

Amtsgericht

3102

GR 5604 — **Neueintragung** — 14. 4. 1999: Eheleute Antoine Rizkallah und Anja Schachtschabel, wohnhaft in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 22. 4. 1999

Amtsgericht

Vereinsregister

3103

VR 473 — **Neueintragung** — 16. 4. 1999: Freiwillige Feuerwehr Gronau, Bad Vilbel

Bad Vilbel, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3104

VR 510 — **Neueintragung** — 14. 4. 1999: Kinder Carneval Verein Lorbach gegr. 1982, Büdingen-Lorbach

Büdingen, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3105

VR 537 — **Neueintragung** — 26. 4. 1999: Multikulturelle Begegnungsstätte Mörlen- bach, Mörlenbach

Fürth/Odw., 26. 4. 1999

Amtsgericht

3106

VR 1252 — **Neueintragung** — 23. 4. 1999: Musikkameraden Oberzeuzheim 1970 e. V., Hadamar-Oberzeuzheim

Hadamar, 23. 4. 1999

Amtsgericht

3107

VR 476 — **Neueintragung** — 16. 3. 1999: Fundus-Bildarchiv Karlishafen, Bad Karls- hafen

Hofgeismar, 23. 4. 1999

Amtsgericht

3108

VR 477 — **Neueintragung** — 17. 3. 1999: Verein zur kulturellen und kommunikativen Betreuung der Schüler an der Herwig-Blan- kertz-Schule Hofgeismar (e. V.), Hofgeismar

Hofgeismar, 23. 4. 1999

Amtsgericht

3109

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
VR 2974 — 19. 1. 1999: Förderverein Zahnärzte und Patienten helfen Kindern in Not, Sitz Kassel

VR 2975 — 19. 1. 1999: Interdisziplinäre Gesellschaft für Medizin Kassel, Sitz Kassel

VR 2976 — 19. 1. 1999: Kampf-Sport-Ver- ein Fight for Fun Kassel, Sitz Kassel

VR 2977 — 25. 1. 1999: Gesangverein 1889 Frommershausen, Sitz Vellmar

VR 2978 — 25. 1. 1999: TEUTA, Sitz Kas- sel

VR 2980 — 28. 1. 1999: Sportverein Shoto- kan-Karate Kassel, Sitz Kassel

VR 2981 — 28. 1. 1999: Freundeskreis Sha- kespeare-Projekt, Sitz Kassel

VR 2982 — 3. 2. 1999: 1. Dart Club Kassel 1998, Sitz Kassel

VR 2983 — 2. 2. 1999: IG Islandpferde Kassel, Sitz Kassel

VR 2984 — 19. 2. 1999: Förderverein Stadtteilzentrum Baunsberg, Sitz Baunatal

VR 2985 — 22. 2. 1999: „FÖRDERER DES ZENTRUMS FÜR MEDIENKOMPETENZ“ Kassel, Sitz Kassel

VR 2986 — 3. 3. 1999: DEUTSCH-TÜRKI- SCHER KULTURVEREIN „COKRAGAN“, Sitz Kassel

VR 2987 — 4. 3. 1999: Kasseler Billard- und Dartclub 1998, Sitz Kassel

VR 2988 — 23. 3. 1999: provocale, Sitz Kassel

VR 2990 — 23. 3. 1999: Zentrum für Psy- chotraumatologie, Sitz Kassel

VR 2991 — 23. 3. 1999: Kasseler Waren- börse, Sitz Kassel

VR 2992 — 23. 3. 1999: Hundefreunde „Gehopst wie Gesprungen“, Sitz Kassel
Veränderungen

VR 602 — 29. 3. 1999: Henschel-Unterstützungseinrichtung, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung, jeweils vom 2. Februar 1999, ist der Verein aufgelöst.

VR 2086 — 24. 2. 1999: Verein von Arbeitsinvaliden, Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten, Unfallgeschädigten/-rentnern und Witwen, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 1999 ist der Verein aufgelöst.

Kassel, 8. 4. 1999 **Amtsgericht**

3110
Neueintragungen beim Amtsgericht Lamperthem

VR 674 — 13. 4. 1999: Sportförderverein SG Riedrode, Bürstadt

VR 675 — 21. 4. 1999: Somaliland Verein, Lamperthem

Lamperthem, 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

3111

VR 857 — Löschung — 13. 4. 1999: Bürgerinitiative Umweltschutz Markwald, Sitz: Mühlheim am Main. Der Verein ist wegen endgültiger Aufgabe des Vereinszwecks erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Offenbach am Main, 22. 4. 1999 **Amtsgericht**

3112

VR 670 — Neueintragung — 23. 4. 1999: Wassersportfreunde 99 Löhnberg e. V. mit Sitz in Löhnberg

Weilburg, 23. 4. 1999 **Amtsgericht**

Liquidationen

3113

Zweite Kirche Christi, Wissenschaftler, Frankfurt am Main e. V. wird aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden per Adresse B. Parniske, 60439 Frankfurt am Main, Mithrasstraße 74.

Frankfurt am Main, 28. 4. 1999

Der Liquidator

Vergleiche – Konkurse Insolvenzen

3114

N 20/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Eddy Utesch, Private Altenhilfe und Krankenpflege, Kaplaneigasse 3, Alsfeld, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 46 226,41 DM, seine Auslagen auf 71,83 DM festgesetzt.

Alsfeld, 24. 3. 1999 **Amtsgericht**

3115

11 IN 29/99: In dem Insolvenzantragsverfahren gegen den Steinmetz Holger Funk, Eisenacher Straße 55, 36217 Ronshausen, hat das Amtsgericht Bad Hersfeld am 26. April 1999 einen gegen den Schuldner ge-

stellten Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen.

Bad Hersfeld, 26. 4. 1999 **Amtsgericht**

3116

6 N 209/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Enz EDV-Beratung GmbH, Wetterauer Straße 3, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Peter und Silvia Enz, wird vorbehaltlich des Einzugs des Vorsteuerguthabens nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

3117

6 N 128/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ingenieurbüro Glaab GmbH, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 28 253,38 DM zuzüglich Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuerausgleich 2 260,27 DM, seine Auslagen 250,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

3118

6 N 145/98 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Heinz-Peter Jakoby, Franz-Dietz-Straße 35, 61440 Oberursel, wird heute, am 22. April 1999, um 10.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen den Schuldner verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 A, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Telefon: 0 61 72/73 17-0, Telefax: 0 61 72/73 17-17.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 4. 1999 **Amtsgericht**

3119

9 N 32/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Alles, Frankfurter Straße 46, 61476 Kronberg, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 25 523,65 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 110 350,15 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf im Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen 9 N 32/98.

Bad Soden, 22. 4. 1999
Die Konkursverwalterin
H. K u n k e l, Rechtsanwältin

3120

1 N 22/98: Das in dem Konkursverfahren betr. den Nachlaß des am 2. 2. 1998 verstorbenen Theo Karl Josef Steinmann, zuletzt wohnhaft Robert-Koch-Straße 1, 61184 Karben, am 15. Juli 1998 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.

Bad Vilbel, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

3121

1 N 17/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pro-Dach Müller GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Müller und Werner Feidner, Büdinger Straße 21, 61118 Bad Vilbel, wird das am 20. Juni 1997 eröffnete Konkursverfahren mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse eingestellt (§ 204 KO).

Bad Vilbel, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

3122

7 N 60/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Z + S Pack GmbH, Ortenberg, wird dem Konkursverwalter ein Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung, nebst Mehrwertsteuer in Höhe von 9 990,— DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 23. 4. 1999 **Amtsgericht**

3123

5 N 7/98 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WAPV Westafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft „Victoria“ Aktiengesellschaft, Richard-Samesreuther-Straße, 35510 Bützbach, vertreten durch den Vorstand Roman Anton Rauch, Kruterberg 9, 54439 Saarburg, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß

a) auf seine Vergütung in Höhe von 62 112,32 DM inkl. 16% Umsatzsteuerausgleich und

b) 448,89 DM inkl. 16% Mehrwertsteuer auf seine Auslagen zu entnehmen.

Butzbach, 27. 4. 1999 **Amtsgericht**

3124

5 N 8/91 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Tröster, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Butzbach, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Tröster, Kaiserstraße 3—7, 35510 Butzbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Durchführung der Nachtragsverteilung aufgehoben (§ 163 KO).

Butzbach, 28. 4. 1999 **Amtsgericht**

3125

9 IN 112/99: Der Beschluß des Amtsgerichts Darmstadt vom 6. April 1999 wird dahin geändert, daß die Schuldnerbezeichnung wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers wie folgt lautet:

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Autoprofi GmbH nunmehr Auto Frankenberger GmbH, Dr. Robert-Murjahn-Straße 1, 64372 Ober-Ramstadt, gesetzlich vertreten durch Bernd Keil, Über der Nonnenwiese 4, 99428 Weimar-Tröbsdorf (Geschäftsführer), ist am 6. April 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel. 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

3126

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Schellenberger & Co. GmbH, Offenbach am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 55 762,63 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 49 702,38 DM bevorrechtigte und 241 112,50 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Offenbach am Main zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 27. 4. 1999

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhler
Rechtsbeistand

3127

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Reichel & Seibert GmbH, Trebur**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 83 696,12 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten etc.). Zu berücksichtigen sind 37 050,61 DM bevorrechtigte und 55 569,55 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Groß-Gerau zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 28. 4. 1999

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhler
Rechtsbeistand

3128

3 N 58/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **KSE-Technik, Inhaber Georg Friedrich Vonderschmidt, Reinheim**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Dieburg, 26. 4. 1999

Amtsgericht

3129

N 4/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Engel Transformatoren GmbH, mit Sitz in Walluf und Geschäftslokal: In der Rehbach 13, 65396 Walluf**, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans Budde, Eckbornstraße 25, 65207 Wiesbaden, und Axel Alejniczew, Klingenthaler Straße 8, 65232 Taunusstein, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Eltville am Rhein, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3130

3 IN 7/99: Am 19. April 1999, um 7.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Paçoma GmbH, Industriehof, D-37269 Eschwege**, gesetzlich vertreten durch Louis Farris, Industriehof, D-37269 Eschwege (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Dr. Fritz Westhelle, Charlottenstraße 7, 99096 Erfurt, Tel.: 03 61/34 36-0, Fax: 03 61/34 36-1 00.

Anmeldefrist: 16. Juli 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, den 4. Juni 1999, 10.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, den 20. August 1999, 10.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubiger-

versammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3131

3 IK 5/99: In dem Insolvenzantragsverfahren gegen **Günther Sedler, Im Kirschgarten 12 a, 37213 Witzzenhausen**, ist am 26. April 1999 angeordnet worden, daß Verfügungen des Antragsgegners nur mit Zustimmung des vorläufigen Treuhänders wirksam sind.

Zum vorläufigen Treuhänder ist Rechtsanwalt Thilo Vaupel, Südbahnstraße 11, 37213 Witzzenhausen, bestellt worden.

Eschwege, 26. 4. 1999

Amtsgericht

3132

81 N 43/98 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **IMMOVA Immobilienverwaltung GmbH, Höchster Bahnstraße 1, 65929 Frankfurt am Main, Münchener Straße 24, 60329 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Dieter Bär, wird mangels einer der die Verfahrenskosten deckenden Masse gemäß § 204 Konkursordnung eingestellt.

Frankfurt am Main, 9. 4. 1999

Amtsgericht

3133

81 N 37/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Protempo Personal-Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Dieter Klein, Unterster Zwerchweg 51, 60599 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf

Montag, den 21. Juni 1999, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingengstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 2.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 35 087,38 DM zuzüglich 5 613,98 DM MwSt.

b) Auslagen: 219,64 DM zuzüglich 35,14 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 12. 4. 1999

Amtsgericht

3134

815 IN 12/99: In dem Insolvenzverfahren **Robert Seizer, Am Tiefen See 6, D-63477 Maintal, Inhaber der Firma Gebr. Seizer Holzwerkstätte, Kruppstraße 128, 60388 Frankfurt am Main**, sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Verwalterin durch Beschluß des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluß kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 12. 4. 1999

Amtsgericht

3135

811 IN 25/99: Am 12. April 1999, um 9.00 Uhr, ist über den Nachlaß des **Behrouz Ardjomandi, verstorben am 30. 7. 1997, zuletzt wohnhaft: Nonnenpfad 12, D-Frankfurt am Main**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, D-60329 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/23 07 38, Fax: 0 69/23 07 21.

Anmeldefrist: 19. Mai 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 16. Juni 1999, 9.20 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingengstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfas-

sung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 16. Juni 1999, 9.20 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingengstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 12. 4. 1999

Amtsgericht

3136

814 IN 26/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ODEON Beratungsgesellschaft für Kommunikationsdienste mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Denzer, Schmidtstraße 51, 60326 Frankfurt am Main, ist am 12. April 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Eichardstraße 24, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/59 79 01 63, Fax: 0 69/59 79 01 65, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 12. 4. 1999

Amtsgericht

3137

811 IN 57/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BSD Bauunternehmung GmbH Hoch- und Tiefbau Sanierung von Altbauten Dekoration und Innenausbau, Helmholzstraße 27, D-60385 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch Matija Gasperevic und Ilija Gasperevic (Geschäftsführer), ist am 12. April 1999 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andre K. Gabel, Bockenheimer Anlage 7, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 59 63, Fax: 0 69/15 05 96 47, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 12. 4. 1999

Amtsgericht

3138

81 N 140/96 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dentay Bau- und Handelsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hüsnü Karaca, Höchster Bahnstraße 4, 65929 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 13. 4. 1999

Amtsgericht

3139

813 IN 42/99: Am 13. April 1999, um 14.00 Uhr, ist über den Nachlaß des **Franz Hutzelmann, verstorben, zuletzt wohnhaft: Vatterstraße 48, Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, 60316 Frankfurt am Main (Nachlaßpfleger), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Karin Hahn, Zellweg 13, D-60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/58 10 68, Fax: 0 69/58 10 16.

Anmeldefrist: 1. Juli 1999.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 1. Juli 1999.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO). Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Nachlaß haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Erben sondern an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen am Mittwoch, 16. Juni 1999, 13.45 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Mittwoch, 14. Juli 1999, 14.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 13. 4. 1999 Amtsgericht

3140

81 N 871/95 — **Beschluß:** Das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **MMS-Euro Distribution Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, eingetragene Geschäftsführer: Thomas Rehart und Karsten Wilhelm Bienek, Königsberger Straße 3, 65795 Hattersheim, wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 74 824,— DM zuzüglich 5 542,52 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 VergVO.

b) Auslagen: 718,90 DM zuzüglich 115,02 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 14. 4. 1999 Amtsgericht

3141

81 N 877/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. Juli 1997 verstorbenen **Herrn Manfred Friedrich Rudolf Steinruck**, zuletzt in Frankfurt, **Hausener Weg 38**, wohnhaft gewesen, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf

Freitag, den 16. Juli 1999, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 02.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 16 760,84 DM zuzüglich 2 681,73 DM MwSt.

b) Auslagen: 82,10 DM zuzüglich 13,14 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 16. 4. 1999 Amtsgericht

3142

7 N 11/89 (Amtsgericht Offenbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **E. K. Kandziora GmbH & Co. KG** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 234 526,03 DM zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berück-

sichtigten Masseverbindlichkeiten sowie der noch festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 137 959,90 DM der Rangklasse I, 51 650,18 DM der Rangklasse II, 630,47 DM der Rangklasse III, sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 1 060 098,26 DM.

Frankfurt am Main, 21. 4. 1999

Der Konkursverwalter
Peter Steber
Rechtsanwalt

3143

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WEPAL-Schrott-Kontor GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Helma Wolfstädter und Manfred Höfner, vormals Am Güterbahnhof, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe — 6 N 87/92, Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe — soll die Schlußverteilung stattfinden. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (Konkursabteilung) niedergelegt worden. Es ist ein Massebestand von 36 104,61 DM verfügbar, wozu die noch auflaufenden Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die restlichen Gerichtskosten, das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. I Nr. 1 KO in Höhe von 22 264,87 DM; Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. I Nr. 2 KO mit 35 842,19 DM sowie nichtbevorrechtigte Konkursforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. I Nr. 6 KO in Höhe von 201 073,78 DM.

Frankfurt am Main, 24. 4. 1999

Der Konkursverwalter
Caesar, Rechtsanwalt

3144

81 N 242/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Klaus Hoffmann GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Helga Hoffmann, Eichenstraße 20—24, 65933 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 13. 4. 1999 Amtsgericht

3145

81 N 1058/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **D.A.C. Haushaltswaren-Vertrieb GmbH Niederlassung Deutschland**, Kölner Straße 10 b, 65760 Eschborn, wird der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, ein Vorschuß von 13 888,89 DM auf die Vergütung nebst 2 222,22 DM Mehrwertsteuer (Gesamtbetrag: 16 111,11 DM) bewilligt, der auf die endgültige Vergütung anzurechnen ist.

Die Konkursverwalterin wird ermächtigt, diesen Betrag der Masse zu entnehmen.

Frankfurt am Main, 16. 4. 1999 Amtsgericht

3146

81 N 832/97 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Taskin Babacan**, Inhaber einer Gebäudereinigung, Spohrstraße 34, 60318 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 19. 4. 1999 Amtsgericht

3147

81 N 135/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Medizinisches Spezialhaus-Großhandel Fritz Steffan**

& Co., Inhaber Robert Klenk GmbH, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Stephan Herbst, Stierstädter Straße 14, 60488 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf

Freitag, den 23. Juli 1999, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 02.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 57 767,80 DM zuzüglich 9 242,85 DM MwSt.

b) Auslagen: 300,— DM zuzüglich 48,— DM MwSt.

Frankfurt am Main, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3148

812 IN 22/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Helmut Geist**, **Launitzstraße 19, D-60594 Frankfurt am Main**, sind der Zustimmungsvorbehalt und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 23. März 1999 aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3149

812 IN 24/99: Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Gerd Fay Tiefkühlservice GmbH**, **August-Schanz-Straße 30—32, D-60433 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch Dipl.-Kaufmann Richard Fay, August-Schanz-Straße 30—32, D-60433 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), Verfahrensbevollmächtigte des gesetzlichen Vertreters: Rechtsanwälte Emmerich & Partner, Mercatorstraße 33, D-60316 Frankfurt am Main.

Der Verwalter hat Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO angezeigt.

Frankfurt am Main, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3150

815 IN 42/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Rutges GmbH**, **Eingang C, Cargo City Süd — Gebäude 639, D-60549 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch 1. Roelof Houwer (Geschäftsführer), ist am 21. April 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 21. 4. 1999 Amtsgericht

3151

7 N 330 und 339/98 (Amtsgericht Offenbach am Main): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BM Bau- und Maueranierung** hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und -schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu befriedigen sind. Die Verteilung nach § 60 KO ist erst möglich, wenn die Konkursmasse vollständig verwertet und die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind. Die gerichtliche Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten und die Zwangsvollstreckung sind unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben

15, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 29. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Ottmar Hermann, Rechtsanwalt

3152

63 N 76/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Cotrac Vertriebs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Gregor Leonowicz, Salinenstraße 37, 61231 Bad Nauheim, und Roland M. Dietsch, Kransberger Weg 25, 60439 Frankfurt am Main, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung noch nicht geprüfter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensgegenstände Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 2. Juni 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Hornburger Straße 18, Saal 235.

Als Vergütung für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: 5 691,08 DM.

Friedberg (Hessen), 23. 4. 1999 **Amtsgericht**

3153

63 IN 9/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **UWA Müller & Co. KG, Bahnhofstraße 31, 61194 Niddatal**, gesetzlich vertreten durch Michael Müller, Kugelherrenstraße 2, 35510 Butzbach (persönlich haftender Gesellschafter), wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Aufhebung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO abgewiesen.

Friedberg (Hessen), 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3154

42 N 110/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jost & Partner KG, Finanzberatung, Erstellung und Verwaltung gewerblicher Immobilien in Gießen**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Berthold Jost, Himbergstraße 5, 35444 Biebertal, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3155

42 N 49/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Emotec Gesellschaft für angewandte Elektrotechnik mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Bettina Brill, Perchstätten 14, 35428 Langgöns, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

a) seine Vergütung (einschließlich 16% Mehrwertsteuer) auf 24 071,28 DM,

b) seine Auslagen (einschließlich 16% Mehrwertsteuer) auf 1 266,72 DM.

Gießen, 26. 4. 1999

Amtsgericht

3156

70 IN 126/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **IFM Immobilien- und Finanz-Management GmbH, Paulstraße 3, 63571 Gelnhausen**, gesetzlich vertreten durch Angelika Zeinert, Paulstraße 3, 63571 Gelnhausen (Geschäftsführerin), ist am 19. April 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/15 30 96-0, Fax: 069/15 30 96-66, bestellt worden.

Hanau, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3157

42 N 207/98: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn **Joseph Vockensperger als Inhaber der Firma Cemitek, Am Steinacker 8, 63454 Hanau**, wird das nach § 106 KO angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen des Schuldners aufgehoben.

Hanau, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3158

4 N 8/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autohaus Kammler Idstein GmbH**, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 100 000,— DM zu entnehmen.

Idstein, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3159

662 (650) N 85/93: Das am 30. Juni 1993 über das Vermögen der **Tönges und Haarbush GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Matthias Tönges und Klaus-Dieter Haarbush, Hauptstraße 45, 34253 Lohfelden, eröffnete Konkursverfahren ist nach Abhaltung des Schlußtermins mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse gemäß § 204 KO eingestellt.

Kassel, 8. 4. 1999

Amtsgericht

3160

662 IN 32/99: Am 22. April 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Manfred Schulz, Rohrweg 1, 34260 Kaufungen**.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 28 05-0, Fax: 05 61/7 28 05-80.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 30. Juli 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen finden im Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201, statt am:

1. Donnerstag, 24. Juni 1999, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. Donnerstag, 2. September 1999, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3161

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Leonhard Kraus GmbH, Wittrockstraße 22, 34121 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Kraus, Heinrich-Nordhoff-Straße 3, 34225 Baunatal — 650 N 184/94 —, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 105 887,26 DM zuzüglich der weiteren Zinsen. Dagegen gehen die noch nicht erhobenen Gerichtskosten ab.

Zu berücksichtigen sind 61 377,52 DM bevorrechtigte und 175 007,70 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das vorläufige Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel (Konkursgericht), Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, aus.

Kassel, 28. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Josephs, Rechtsanwalt

3162

7 N 52/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Joannis Halos II, Limburger Straße 13, 65520 Bad Camberg**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 17. Juni 1999, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Zimmer D 116, im Gerichtsgebäude D, Walderdorffstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme des Schlußberichts des Konkursverwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Weiter werden die Gebühren des Konkursverwalters auf 400,— DM zuzüglich 8% MwSt. festgesetzt.

Limburg a. d. Lahn, 20. 4. 1999 **Amtsgericht**

3163

Konkursverfahren Firma **PRICA & PARTNER Immobiliengesellschaft mbH, Eifelstraße 15, Rodgau (Az. N 10/92, Amtsgericht Seligenstadt)**; hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 22. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

3164

25 IN 11/99: Am 23. April 1999, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dieter Scholl, Schreinermeister, Schwedensteinweg 26, 35066 Frankenberg (Eder)**, Inhaber der Firma **Wilhelm Hein und Söhne**.

Vorläufiger Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Martin Ernst, Stapenhorststraße 4, 35066 Frankenberg (Eder), Tel.: 0 64 51/7 27 80.

Anmeldefrist: 11. Juni 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 23. Juni 1999, 10.00 Uhr, Raum 157, Gerichtsgebäude, 35018 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 22. Juli 1999, 10.00 Uhr, Raum 157, Gerichtsgebäude, 35018 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 27. 4. 1999

Amtsgericht

3165

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 3. 1994 verstorbenen **Willi Werner Bauer, mit letztem Wohnsitz in Darmstadt**, hat das Amtsgericht Darmstadt die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt unter Berücksichtigung der festgesetzten und bereits berichtigten Massekosten 4 032,45 DM abzüglich evtl. noch weiterhin auszugleichender Massekosten.

Die zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 187 500,79 DM.

Das Schlußverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle für Konkurs- und Insolvenzverfahren des Amtsgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 178/96, eingesehen werden.

Ober-Ramstadt, 27. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Wilhelm Oelert, Rechtsanwalt

3166

7 N 110/96 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karl Schellenberger & Co. GmbH, Offenbach:**

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf den 28. Juni 1999, um 14.00 Uhr, Große Marktstraße 36—44, 3. Stock, Raum 305, 63065 Offenbach am Main.

Der Termin dient: zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensgegenstände, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 22 937,50 DM, die baren Auslagen auf 908,40 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 21. 4. 1999 Amtsgericht

3167

7 N 150/98: Das am 8. Juli 1998 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Perplex GmbH, Offenbach am Main**, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1 734,58 DM, die baren Auslagen auf 177,48 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 22. 4. 1999 Amtsgericht

3168

8 IN 42/99: Am 23. April 1999, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Salman Yavuz Baudekoration GmbH, Alfred-Nobel-Straße 15, D-63128 Dietzenbach.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Götz Lautenbach, Holbeinstraße 48, D-60596 Frankfurt am Main, Tel.: 63 00 84-0, Fax: 63 00 84-11.**

Anmeldefrist: 1. Juli 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 24. Juni 1999, 14.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 304, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 26. August 1999, 14.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 304, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 23. 4. 1999 Amtsgericht

3169

8 IN 44/99: In dem Insolvenzverfahren **WIN TOURS GmbH, Einsteinstraße 5, D-63303 Dreieich**, gesetzlich vertreten durch **Dogan Yilmaz, Einsteinstraße 6, D-63303 Dreieich (Geschäftsführer)**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, daß die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Offenbach am Main, 26. 4. 1999 Amtsgericht

3170

7 N 264/98: Über das Vermögen der Firma **Wu Computer GmbH (bis zur Eintragung im Handelsregister am 3. September 1998: Firma MSI Computer GmbH), Waldstraße 23, 63128 Dietzenbach**, vertreten durch die Geschäftsführer **Tien-Chi (genannt Calvin) Wu** und **Chin-Ling Chen**, Verfahrensbvollmächtigter: Rechtsanwalt **Dr. Kai Sauerwein, Bismarckstraße 1, 65812 Bad Soden**, wird heute, am 26. April 1999, 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main.**

Konkursforderungen sind bis 2. Juli 1999 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 28. Mai 1999, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 24. August 1999, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude K, Große Marktstraße 36—44 (ehemalig Offenbach-Post), 3. OG, Zimmer 304.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 2. Juli 1999.

Offenbach am Main, 27. 4. 1999 Amtsgericht

3171

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Trans Europa Express GmbH Internationale Spedition, Rödermark**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen zu Aktenzeichen 7 N 130/95 niedergelegt wor-

den. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 032 546,78 DM.

Es ist ein Massebestand von 137 711,19 DM verfügbar.

Offenbach am Main, 28. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Dr. L. nio, Rechtsanwalt

3172

4 N 89/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen **TEAM Luftfrachtdienst GmbH, Kelsterbach**, wird die Gläubigerversammlung auf

Donnerstag, den 24. Juni 1999, 10.00 Uhr, auf **Zimmer 125 des Amtsgerichts, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, Rüsselsheim** einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Rüsselsheim, 23. 4. 1999

Amtsgericht

3173

3 N 21/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Statec GmbH Stanztechnik, Am Flachberg 14, 63110 Rodgau**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

Seligenstadt, 21. 4. 1999

Amtsgericht

3174

1 N 14/98: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Baustahl Verlegebetrieb GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Ulrich Kratz, Senefelderstraße 1 F, 63110 Rodgau**, werden der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 18. Mai 1998 aufgehoben.

Seligenstadt, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3175

3 N 103/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 3. 1997 verstorbenen **Herrn Jürgen Udo Bottler, zuletzt wohnhaft Kornmarkt 10, 35578 Wetzlar**, ist Schlußtermin auf

Dienstag, den 8. Juni 1999, 8.15 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Zimmer 215, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3176

3 IN 49/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen **Media Systeme Computerhandels- und Service GmbH, Altenberger Straße 84, D-35576 Wetzlar**, gesetzlich vertreten durch 1. **Eugen Stein, Johanneshof 6 a, D-35578 Wetzlar (Geschäftsführer)**, 2. **Steffen Fachinger, Herborner Straße 19, D-35614 Aßlar (Geschäftsführer)**, ist am 23. April 1999 um 11.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung angeordnet worden. Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt worden.

Wetzlar, 23. 4. 1999

Amtsgericht

3177

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans-Joachim Huisgen, Inhaber der Firma Joachim Huisgen, Am Hofacker 6, 35625 Hüttenberg, Aktenzeichen des Amtsgerichts Wetzlar: 3 N 2/98, teile ich mit, daß die Masse zur Deckung der Kosten und Masseschulden unzulänglich ist.

Wetzlar, 22. 4. 1999

Der Konkursverwalter
Schütze, Rechtsanwalt

3178

62 N 110/96: Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Angelika Thamm, zuletzt wohnhaft Hessenring 14 a, 65205 Wiesbaden.

Das Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins am 12. April 1999 aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 4. 1999

Amtsgericht

3179

10 IN 97/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Load & Go EDV-Beratung GmbH & Co. Projekt & Vertrieb KG, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch Load & Co. EVD-Beratung GmbH, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden (persönlich haftende Gesellschafterin), diese vertreten durch Jürgen Ziemke, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden (Geschäftsführer), ist am 21. April 1999, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/40 77, Fax: 0 61 24/23 41, bestellt worden.

Wiesbaden, 21. 4. 1999

Amtsgericht

3180

10 IN 98/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Load & Go EDV-Beratung GmbH, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch Jürgen Ziemke, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden (Geschäftsführer), ist am 21. April 1999, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/40 77, Fax: 0 61 24/23 41, bestellt worden.

Wiesbaden, 21. 4. 1999

Amtsgericht

3181

62 N 252/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma ABACCO MODE EXCLUSIV Vertriebsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Bänecke, Kirchgasse 48, 65183 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 10. Dezember 1998 mangels Masse abgewiesen.

Das am 25. November 1998 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 3. 1999

Amtsgericht

3182

62 N 95/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Parfümerie Aurel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Reiner Metz, Mainzer Straße 19, 65185 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 7. Juni 1999, 8.15 Uhr, auf Saal 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Wiesbaden, 20. 4. 1999

Amtsgericht

3183

62 N 277/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend DE Dänische Einrichtungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Bahnhofstraße 67, 65185 Wiesbaden, vertreten durch den Liquidator Kristian Kjaerbaek, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 19. Februar 1999 mangels Masse abgewiesen.

Das am 29. Dezember 1998 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 20. 4. 1999

Amtsgericht

3184

62 N 40/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Dr. Achim Boom, Frankfurter Straße 16, 55252 Mainz-Kastel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 4. 1999

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3185

K 62/96: Das im Grundbuch von Flensungen, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 633, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Flensungen, Flur 1, Nr. 166/26, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 12, Größe 9,57 Ar, soll am Freitag, dem 13. August 1999, 10.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsge-

bäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2 a) Rainer Himmel,

b) Margret Himmel geb. Klöß, Eheleute, Neuer Weg 12, Mücke-Flensungen,

— in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

302 635,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3186

K 48/98: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 81, Blatt 2218, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Friedewald,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 169/54, Gebäude- und Freifläche, Motzfelder Straße 5, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 56/1, Gebäude- und Freifläche, Motzfelder Straße 5, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Motzfelder Straße 5, Größe 0,04 Ar,

soll am Freitag, dem 20. August 1999, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Werdenigg,

Sonja Werdenigg geb. Wilhelm, beide Kolpingstraße 12, 36251 Bad Hersfeld,

— je zur Hälfte —

Es handelt sich um ein 2geschossiges Wohnhaus, teilweise in Fachwerkbauweise, teilweise in Massivbauweise erstellt. Geschätzte Restnutzungsdauer: 35 Jahre. Renovierungsbedürftig. Umbauter Raum: 854 m². Das Gebäude ist unbewohnt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück

lfd. Nr. 1 auf 69 762,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 13 555,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 16. 4. 1999 Amtsgericht 3187

3187

6 K 65/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 10951: 13,897/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 17, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 12, Größe 19,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 26 und 26 C des Aufteilungsplanes;

das Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 14/26 (oben) der Doppelstockgarage ist zugeordnet;

soll am Donnerstag, dem 1. Juli 1999, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 21. Januar 1999 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eberhard Braun,

b) Doris Braun, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 20. 4. 1999 **Amtsgericht**

3196

K 18/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 140, Blatt 4178,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 2257/10 000 (zweitausendzweihundertsiebenundfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 1080/9, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Richard-Kirchner-Straße 24, Größe 13,48 Ar, Flur 14, Flurstück 75/3, Straße, Richard-Kirchner-Straße, Größe 0,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 140, Blätter 4174 bis 4177) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; soll am Montag, dem 18. August 1999, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, 34537 Bad Wildungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Linda Röhrs-Louis geb. Röhrs, Fritzlar.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 20. 4. 1999 **Amtsgericht**

3197

4 K 102/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 280, Blatt 10351,

a) Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 390/2, Hof- und Gebäudefläche, Bernhard-Krauß-Weg 7 a, Größe 2,51 Ar,

b) Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 394, Bauplatz, Mainstraße, Größe 0,35 Ar,

soll am Montag, dem 19. Juli 1999, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Ernst Becker, P 3, 4—5, 68161 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf

620 000,— DM.

Einfamilienwohnhaus als Doppelhaus-hälfte mit ca. 176 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 13. 4. 1999 **Amtsgericht**

3198

4 K 17/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 123, Blatt 6742, Gemarkung Heppenheim,

Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 350, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 28, Größe 3,24 Ar,

— zur Hälfte —,

soll am Montag, dem 12. Juli 1999, um 10.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 5. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Richard Weis, wohnhaft Q 7, 12, 68161 Mannheim, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 2 auf

290 000,— DM.

Es handelt sich um den halben Anteil an einem Einfamilienwohnhaus in einer Reihenhausanlage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 4. 1999 **Amtsgericht**

3199

K 33/98: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 34, Blatt 1308, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Endbach, Flur 17, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Sebastian-Kneipp-Straße 39, Größe 7,67 Ar, soll am Freitag, dem 30. Juli 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Borchert, Sebastian-Kneipp-Straße 39, 35080 Bad Endbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

704 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 13. 4. 1999 **Amtsgericht**

3200

K 34/98: Das im Grundbuch von Frechenhausen, Band 44, Blatt 1478, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Frechenhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 403/186, Gebäude- und Freifläche, Bottenhorner Straße 7, Größe 1,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 550/188, Gebäude- und Freifläche, Bottenhorner Straße 7, Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 517/188, Gebäude- und Freifläche, Bottenhorner Straße 7, Größe 0,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Juli 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Sybille und Dieter Falz geb. Wilhelm, Bottenhorner Straße 7, 35719 Angelburg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen

72 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 20. 4. 1999 **Amtsgericht**

3201

7 K 93/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Orleshausen, Band 18, Blatt 804,

Gemarkung Orleshausen, Flur 1, Nr. 378/4, Gebäude- und Freifläche, Büchener Straße 8, Größe 5,11 Ar

(bebaut mit 2geschossigem Wohngebäude),

soll am Donnerstag, dem 29. Juli 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 10. Dezember 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

399 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 14. 4. 1999 **Amtsgericht**

3202

7 K 22/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hainchen, Band 26, Blatt 1130,

Gemarkung Hainchen, Flur 1, Nr. 169/2, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 8, Größe 5,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 7. April 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3203

61 K 122/98: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 46, Blatt 1782, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 8, Größe 8,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. August 1999, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Rudolph-Dengel geb. Harke, geboren am 16. 11. 1950, Baden-Baden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 4. 1999 **Amtsgericht**

3204

61 K 239/97: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 49, Blatt 1837, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gundernhausen, Flur 2, Flurstück 30/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 99, Größe 11,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. September 1999, 10.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Eidenmüller, Gundernhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

395 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 26. 4. 1999 **Amtsgericht**

3205

3 K 73/96: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 101, Blatt 5042, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1469/1, Hof- und Gebäudefläche, Sandheckenweg 9, Größe 6,96 Ar, soll am Dienstag, dem 3. August 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Walter geb. App, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

582 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

3206

3 K 42/94: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 113, Blatt 4384, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 290, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 10, Größe 6,26 Ar (Hotel-Restaurant „Zur schönen Aussicht“),

soll am Dienstag, dem 7. September 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adriano Agus, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 041 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 4. 1999 **Amtsgericht**

3207

3 K 90/97: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 30, Blatt 1510, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 66, Klein-Umstadt, Flur 3, Flurstück 255/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 83, Größe 17,92 Ar,

soll am Montag, dem 26. Juli 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hilmar Umstätter.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 4. 1999 **Amtsgericht**

3208

3 K 28/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Eschwege, Band 330, Blatt 11862, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück Gemarkung Eschwege, Flur 53, Flurstück 106/1, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 12, Größe 6,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2

(Wohnung im ersten Obergeschoß, bestehend aus zwei Wohnzimmern, Arbeitszimmer, Schlafzimmer, Eßzimmer, Küche und Speisekammer, Bad und WC, WC, Diele, zwei Balkonen und einem Kellerraum mit 154,51 qm Wohnfläche),

soll am Freitag, dem 23. Juli 1999, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 23. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Axel Grede, Eschwege,

b) Annelie Grede geb. Kratzenberg, Eschwege, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

3209

3 K 29/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Eschwege, Band 330, Blatt 11863, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück Gemarkung Eschwege, Flur 53, Flurstück 106/1, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 12, Größe 6,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche

(Wohnung im Dachgeschoß, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Bad mit WC, WC, Abstellraum, Balkon, Kellerraum und Bodenraum mit 137,06 qm Wohnfläche),

soll am Freitag, dem 23. Juli 1999, 11.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 23. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Axel Grede, Eschwege.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

3210

3 K 8/99: I. Folgendes Grundstück, eingetragener im Grundbuch von Grebendorf, Band 47, Blatt 1780,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grebendorf, Flur 10, Flurstück 10/70, Gebäude- und Freifläche, Siedlungsstraße 5, Größe 7,11 Ar,

II. Folgende 2/10-Miteigentumsanteile an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grebendorf, Band 54, Blatt 1987,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 10, Flurstück 10/50, Verkehrsfläche, Siedlungsstraße, Größe 1,81 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. August 1999, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu I. und II. am 18. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Walther,

b) Margot Walther geb. Discher, Meinhard-Grebendorf,

— zu I. je zur Hälfte —,

— zu II. je zu einem Zehntel —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück in Blatt 1780, Grebendorf (Flurstück 10/70) auf 204 300,— DM,

die 2/10-Miteigentumsanteile an dem Grundstück in Blatt 1987, Grebendorf (Flurstück 10/50) auf 4 071,— DM.

Bei dem Grundstück in Blatt 1780, Grebendorf handelt es sich um ein eingeschossiges nicht unterkellertes Wohnhaus in Atriumbauweise mit Garage, Heizung und Waschküche.

Das Grundstück in Blatt 1987 stellt die Zufahrt zum Wohnhaus dar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 22. 4. 1999 **Amtsgericht**

3211

84 K 176/98: In der Zwangsvolleistreibungssache über das im Grundbuch-Bezirk 23 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 37, Blatt 1197, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 53,58/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 344, Flurstück 29/3, Gebäude- und Freifläche, Bornheimer Landstraße 43, Größe 1,36 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans (Einzimmerwohnung lt. Gutachten) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1194 bis 1196, 1198 bis 1200),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistreibung bestimmt auf Donnerstag, den 9. September 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Hannelore Sondermann geb. Görte, Lessingstraße 2, 35440 Linden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 3. 1999 **Amtsgericht**

3212

84 K 361/97: In der Zwangsvolleistreibungssache über das im Grundbuch-Bezirk Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 185, Blatt 6446, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 28, Flurstück 711, Gebäude- und Freifläche, Am Rosenträger 11, Größe 10,06 Ar

(eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß, teilweise zweigeschossig, 323,69 qm Wohnfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistreibung bestimmt auf Mittwoch, den 8. September 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3219

61 K 38/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Blatt 1055,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 8, Nr. 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Die große Wiese, Größe 7,48 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Juli 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg, Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Saal 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 18. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Haag, Helmut und Veronika.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 4. 1999 Amtsgericht

3220

61 K 38/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 8379,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 10, Nr. 312/2, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 43, Größe 12,65 Ar,

soll am Freitag, dem 13. August 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Saal 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 30. 5./5. 11. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Volker Langsdorf,

Andrea Leicher, Bad Nauheim,
— je zur Hälfte —

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 1 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 26. 4. 1999 Amtsgericht

3221

K 52/98: Das im Grundbuch von Lichenroth, Band 19, Blatt 672, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Lichenroth, Flur 9, Flurstück 85/20, Gebäude- und Freifläche, Am Weidkippel 7, Größe 7,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wilhelm Kessler in Birstein,

Christina Bieber in Obertshausen,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

770 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 4. 1999 Amtsgericht

3222

K 72/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Birstein, Band 46, Blatt 1523, eingetragene Wohnungseigentum, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Birstein, Flur 9, Flurstück 64/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und an einem Raum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet und blau gekennzeichnet,

soll am Montag, dem 5. Juli 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Detlef Manfred Gerd Jarchow,

Carmen Jarchow, in Gründau,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 4. 1999 Amtsgericht

3223

42 K 106/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 72, Blatt 2438,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 557/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 27, Größe 7,90 Ar, Flur 1, Nr. 916/37, Verkehrsfläche, Hauptstraße (L 3129), Größe 0,17 Ar

(1 älteres und 1 neueres Wohngebäude mit 2 Mittelgebäuden),

soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1998 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Werner Pohlmann,
b) Susanne Kies-Pohlmann geb. Kies,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

586 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 4. 1999 Amtsgericht

3224

42 K 91/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Saasen, Band 36, Blatt 1360,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 315/1, Freifläche, Berliner Straße, Größe 7,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):
Willi Kerber.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

66 896,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3225

24 K 52/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 123, Blatt 4808,

BV Nr. 1: 15 683/100 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 1, Nr. 773/14, Ge-

bäude- und Freifläche, Bleichstraße 18, Größe 3,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 nebst Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 2;

soll am Dienstag, dem 20. Juli 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ottfried Althoff.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3226

24 K 83/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 86, Blatt 3261,

BV lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 120/1, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 4, Größe 10,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. August 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Liane Dechent.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 4. 1999 Amtsgericht

3227

24 K 150/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Blatt 2114:

BV Nr. 1, Flur 7, Flurstück 506, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Größe 0,47 Ar,

BV Nr. 2, Flur 7, Flurstück 512, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Größe 0,37 Ar,

BV Nr. 3, Flur 7, Flurstück 518, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 15, Größe 1,58 Ar,
Blatt 2120:

BV Nr. 1, Flur 7, Flurstück 514, Wegefläche, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Größe 3,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Juli 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1998/13. 4. 1999 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bernd Egentemeyer, Wiltrud Bauer, Wolfgang Egentemeyer, Rudi Egentemeyer, Annerose Schenk,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3228

24 K 82/95: In dem Zwangsvollstreckungsverfahren betreffend den Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 49, Blatt 2145,

Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 151,20 pro Jahr.

Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 75,- pro Jahr.

Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.
DM 134,- pro Jahr.

Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 89,40 pro Jahr.

Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 500,- pro Jahr.

Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 828,- pro Jahr.

Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 447,- pro Jahr.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 112,40 pro Jahr.

Unser Oberschlesien

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 132,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.
Preisstand: Januar 1998.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

BV lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 379/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Eichfeld, Größe 1,99 Ar, BV lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 147/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Eichfeld 2, Größe 5,03 Ar, wird der Versteigerungstermin am 25. Mai 1999 aus dienstlichen Gründen verlegt auf Dienstag, den 13. Juli 1999, 10.00 Uhr, Saal 354, III. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Raiss, Oswald.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 2, Flurstück 379/3 auf 90 000,— DM,
Flur 2, Flurstück 147/2 auf

636 000,— DM.
Keine Wertgrenze nach § 74 a bzw. 85 a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 27. 4. 1999 Amtsgericht

3229

7 K 73/98: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 69, Blatt 2342, eingetragene Grundstück,

Flur 14, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Nonnengasse 28, Größe 1,32 Ar, soll am Freitag, dem 30. Juli 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Adil Dogrucu, Hadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

246 984,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 26. 4. 1999 Amtsgericht

3230

42 K 142/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 127, Blatt 3752,

BV Nr. 1: 215,87/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 9/15, Gebäude- und Freifläche, Kreuzweiher 20, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, Sondernutzungsrecht an 9 Abstellplätzen und 2 Gartenanteilen (nach der Schätzungsurkunde 3 Zimmer, Küche, Bad, Diele, Gäste-WC, Balkon, Keller, ca. 69,50 qm),

soll am Donnerstag, dem 24. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andrea Kunkel und Lothar Hölzner-Kunkel, Hohentengen.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf

350 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 23. 4. 1999 Amtsgericht

3231

42 K 82/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 203, Blatt 6130,

BV Nr. 2, Flur 54, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof, Größe 13,64 Ar,

BV Nr. 4, Flur 54, Flurstück 39/3, Gebäude- und Freifläche, Bei den zwei Weihern, Größe 31,28 Ar,

BV Nr. 5, Flur 54, Flurstück 46/3, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof, Größe 70,26 Ar,

Flur 54, Flurstück 50/8, Verkehrsfläche, Am Bahnhof, Größe 2,77 Ar

(nach der Schätzungsurkunde I—IIIgeschossiges Büro-, Produktions- und Lagergebäude [verarbeitendes Gewerbe]), soll am Donnerstag, dem 24. Juni 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Heuser, Langenselbold.
Der Verkehrswert ist festgesetzt für Grundstück BV Nr. 2 auf 375 000,— DM, Grundstück BV Nr. 4 auf 162 000,— DM, Grundstück BV Nr. 5 auf 728 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 24. 4. 1999 Amtsgericht

3232

42 K 89/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 246, Blatt 8552,

BV lfd. Nr. 1: 4,31/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 25, Flurstück 57/11, Gebäude- und Freifläche, Zeppelinstraße 38—52, Johannesweg 1—15, Größe 166,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 3 und an dem Pkw-Abstellplatz Nr. St 109; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 4. August 1999, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmhild Ricatti geb. Malik, Hanau.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.
Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Balkon — ca. 51 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 27. 4. 1999 Amtsgericht

3233

42 K 148/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 314, Blatt 11109,

BV lfd. Nr. 1: 47,318/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 70 und 51, Flurstück 149/1 und 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 080 des Aufteilungsplanes; Zustimmung des Verwalters zur Veräußerung erforderlich; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 4. August 1999, 10.30 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17,

durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nebiye Camkaya, Neu-Isenburg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.
Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 3 Zimmern mit Küche, Bad/WC, Abstellraum und kleinem Balkon — ca. 59 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 27. 4. 1999 Amtsgericht

3234

K 51/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Carlsdorf, Band 13, Blatt 476, Gemarkung Carlsdorf, Miteigentumsanteil zur Hälfte an

Flur 2, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Heideweg 3, Größe 13,43 Ar, soll am Mittwoch, dem 18. August 1999, 9.30 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Land Hessen — Ministerium der Finanzen (Staatsvermögensverwaltung).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

113 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 14. 4. 1999 Amtsgericht

3235

K 2/98: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Sondheim, Band 16, Blatt 284, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 11 und 12 des Bestandsverzeichnisses,

Flur 5, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 1, Größe 5,34 Ar, Flur 5, Flurstück 103/4, Landwirtschaftsfläche, Förstergasse, Größe 1,12 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juni 1999, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Gislinde van Beem geb. Röse, Sondheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses auf 220 000,— DM,
lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses auf

1 680,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 19. 4. 1999 Amtsgericht

3236

K 18/98: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Homberg/Efze, Band 147 und 145, Blatt 4384 und 4337, eingetragene Grundeigentum,

Blatt 4384, lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses,
Flur 5, Flurstück 70/9, Gebäude- und Freifläche, Mörshäuser Straße 2, Größe 7,27 Ar,

Blatt 4337, lfd. Nr. 1, 2 des Bestandsverzeichnisses,

Flur 5, Flurstück 70/11, Straße, Mörshäuser Straße, Größe 1,77 Ar,
Flur 5, Flurstück 70/10, Straße, Mörshäuser Straße, Größe 2,28 Ar,
nur bzgl. der $\frac{1}{10}$ -Anteile der Eheleute Henning und Ute Garbe,
soll am Freitag, dem 25. Juni 1999, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/efze, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Soldat Henning Garbe, geboren am 9. 8. 1955,
Frau Ute Garbe geb. Krüger, geboren am 5. 6. 1960, Homberg/efze,
— je zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG einschließlich des je $\frac{1}{10}$ -Straßenanteils festgesetzt auf
403 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg/efze, 20. 4. 1999 **Amtsgericht**

3237

640 K 221/97: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 110, Blatt 3128, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Miteigentumsanteil von 995/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Obervellmar,
Flur 12, Flurstück 85/5, Gebäude- und Freifläche, Abbachstraße 10, 12, Größe 0,04 Ar,
Flur 12, Flurstück 85/19, Gebäude- und Freifläche, Abbachstraße 10, 12, Größe 15,55 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7, K 7 des Aufteilungsplans;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3122 bis 3131); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Sondernutzungsregelung ist getroffen;
Veräußerungsbeschränkung: (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung;
wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 4. 4. 1985, 7. 7. 1994, 28. 2. 1995
(Eigentumswohnung mit Keller, Wohnfläche 56,48 qm);
soll am Freitag, dem 23. Juni 1999, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Hombach, Frank-Dieter, Baunatal.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 1. 1999 **Amtsgericht**

3238

640 K 206/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 618, Blatt 16270, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 13, Flurstück 10/30, LB 448, Gebäude- und Freifläche, Eisen-schmiede 84, Größe 4,18 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 5, K 5 des Aufteilungsplans;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16265 bis 16285); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. November 1988
(Eigentumswohnung, 1. OG; 30,30 m² Wfl.);
soll am Mittwoch, dem 29. September 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Günther, Matthias, Aachen.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 4. 1999 **Amtsgericht**

3239

5 K 17/97: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Amöneburg, Band 44, Blatt 1605,
lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 147, Ackerland, In den Freiländern, Größe 112,75 Ar,
lfd. Nr. 19, Flur 6, Flurstück 224, Gartenland, Ziegenberg, Größe 9,00 Ar,
lfd. Nr. 20, Flur 6, Flurstück 245, Ackerland, Grünland, Im Wolfswinkel, Größe 81,28 Ar,
lfd. Nr. 21, Flur 14, Flurstück 13, Ackerland, Am Roßdorfer Weg, Größe 103,08 Ar,
lfd. Nr. 22, Flur 14, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Größe 42,80 Ar, Landwirtschaftsfläche, Im Sauren Käs, Größe 140,64 Ar,
lfd. Nr. 23, Flur 14, Flurstück 88, Grünland, Auf der Jorch, Größe 109,73 Ar,
lfd. Nr. 27, Flur 14, Flurstück 35/1, Grünland, Auf der Bieckerhauswiese, Größe 60,68 Ar,
lfd. Nr. 28, Flur 14, Flurstück 37/1, Grünland, Auf der Bieckerhauswiese, Größe 125,48 Ar,
lfd. Nr. 29, Flur 14, Flurstück 39/1, Landwirtschaftsfläche, Auf der Bieckerhauswiese, Größe 62,81 Ar,
lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 101, Landwirtschaftsfläche, Auf der Axt, Größe 100,69 Ar,
lfd. Nr. 32, Flur 3, Flurstück 83, Landwirtschaftsfläche, In den Hainerbetten, Größe 27,86 Ar,
soll am Mittwoch, dem 7. Juli 1999, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Theresia Bruchmann, Baunatal,
b) Mechthild Ruhl-Biecker, Kirchhain,
c) Margarete Ruhl, Frankfurt am Main,
d) Martina Ruhl, Amöneburg,
e) Anette Ruhl, Wiesbaden,
— zu a) bis e) in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 18 auf 23 650,— DM,
lfd. Nr. 19 auf 1 350,— DM,
lfd. Nr. 20 auf 11 550,— DM,
lfd. Nr. 21 auf 19 600,— DM,
lfd. Nr. 22 auf 400 000,— DM,

lfd. Nr. 23 auf 16 450,— DM,
lfd. Nr. 27 auf 12 150,— DM,
lfd. Nr. 28 auf 18 800,— DM,
lfd. Nr. 29 auf 9 400,— DM,
lfd. Nr. 30 auf 21 150,— DM,
lfd. Nr. 32 auf 3 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3240

8 K 35/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Band 18, Blatt 529, sämtlich Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Waldecker Straße 54, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Flurstück 15/3, Größe 4,33 Ar,
lfd. Nr. 2, Flurstück 15/4, Größe 1,01 Ar,
soll am Freitag, dem 25. Juni 1999, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manuela Kaatz, 34516 Vöhl.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
BV Nr. 1 auf 143 300,— DM,
BV Nr. 2 auf 35 825,— DM,
insgesamt als wirtschaftliche Einheit auf
179 125,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 22. 4. 1999 **Amtsgericht**

3241

8 K 58/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vöhl, Band 19, Blatt 643,
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 26, Gemarkung Vöhl, Flur 15, Flurstück 122/9, Gebäude- und Freifläche, Arolser Straße 4, Größe 6,58 Ar,
soll am Freitag, dem 2. Juli 1999, 8.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Renate Mathäuser geb. Creutzburg, 34513 Waldeck.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
82 755,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 22. 4. 1999 **Amtsgericht**

3242

8 K 19/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Waldeck, Band 49, Blatt 1457, beide Gemarkung Waldeck, Flur 6, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Flurstück 78/44, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Mausers-Straße 6, Größe 3,80 Ar,
lfd. Nr. 2, Flurstück 118/44, Landwirtschaftsfläche, Unland, Gebäude- und Freifläche, Am Kleeberge, Dr.-Mausers-Straße 6, Größe 347,32 Ar,
soll am Freitag, dem 25. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Marcus Hecht, 34513 Waldeck.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück BV Nr. 1 auf 87 000,— DM, Grundstück BV Nr. 2 auf 733 000,— DM. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG ver sagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 23. 4. 1999

Amtsgericht

3243

7 K 41/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 92, Blatt 4210,

lfd. Nr. 8, Flur 15, Flurstück 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Röder-Straße 20, Größe 2,01 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 15, Flurstück 57/3, Gebäude- und Freifläche, Nieder-Röder-Straße 20, Größe 10,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Juli 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam und Betty Schrod,
— in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 8 auf 70 000,— DM,
lfd. Nr. 23 auf 1 500 000,— DM,
Gesamtverkehrswert: 1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 1. 4. 1999

Amtsgericht

3244

7 K 66/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 273, Blatt 9640: 300,322/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 18, Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche, Edith-Stein-Weg 11,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im Obergeschoß, Nr. 3 des Aufteilungsplanes sowie einem Abstellraum im Kellergeschoß, Nr. ABST 3 des Aufteilungsplans,

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 9638 bis 9642);

Nutzungsregelung getroffen; Kfz-Abstellplätze P 1 und P 2 zugeordnet;

soll am Dienstag, dem 22. Juni 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Endres.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 28. 4. 1999

Amtsgericht

3245

7 K 112/97: Der halbe Miteigentumsanteil an folgendem Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 55, Blatt 2817,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 33, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 31, Größe 1,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juni 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Winfried Gubitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

187 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 28. 4. 1999

Amtsgericht

3246

K 53/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rimbach, Band 13, Blatt 456, Gemarkung Rimbach,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 159/4, Gebäude- und Freifläche, Am Lutzenrain, Größe 8,91 Ar (nicht bebaut),

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

40 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 29. Juli 1999, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Winkler,
b) Petra Winkler geb. Wechsel,
— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 19. 4. 1999

Amtsgericht

3247

7 K 86/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dauborn, Band 42, Blatt 1431,

Flur 44, Flurstück 101/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 16, Größe 12,96 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Juli 1999, 9.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert Duy, Idstein, Walter Duy, Idstein, Hildegund Gisela Rath-Duy, Berlin, Gottfried Duy, Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für ein Wohnhaus (WF ca. 144 qm) und Arztpraxis (NF ca. 76 qm), Bj. 1959, Umbau 1975 auf

465 300,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 1999

Amtsgericht

3248

7 K 55/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg,

a) Blatt 7666: 1287/17550 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburg,

Flur 56, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, In der Schwarzerde 13, 13 A—13 F, Größe 16,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung des Hauses Nr. 13 b nebst Keller,

b) Blatt 7678: 100/17 550 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburg, Flur 56, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, In der Schwarzerde 13, 13 A—13 F, Größe 16,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Tiefgarage im Tiefgaragengeschoß,

c) Blatt 7679: 100/17 550 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburg, Flur 56, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, In der Schwarzerde 13, 13 A—13 F, Größe 16,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Tiefgarage im Tiefgaragengeschoß, soll am Montag, dem 21. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Joachim Schmittner, Oberursel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 327 000,— DM
(ETW in höherwertiger Ausstattung, Bj.: 1994, 129 qm Wohnfl.),

b) auf 17 500,— DM

(TG-Stellplatz Nr. 18),
c) auf 17 500,— DM
(TG-Stellplatz Nr. 19).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3249

7 K 135/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 132, Blatt 4204,

Flur 19, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 13 D, Größe 3,06 Ar,

Flur 19, Flurstück 349, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 13 C, Größe 1,74 Ar,

Flur 19, Flurstück 350, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 13 B, Größe 2,10 Ar,

Flur 19, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 13 A, Größe 1,36 Ar,

Flur 19, Flurstück 352, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 13, Größe 1,75 Ar,

Flur 19, Flurstück 353, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,39 Ar,

Flur 19, Flurstück 354, Verkehrsfläche, Lessingstraße, Größe 2,19 Ar,

Flur 19, Flurstück 355, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,15 Ar,

Flur 19, Flurstück 356, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,14 Ar,

Flur 19, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,15 Ar,

Flur 19, Flurstück 358, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,21 Ar,

Flur 19, Flurstück 359, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,18 Ar,

Flur 19, Flurstück 360, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,19 Ar,
Flur 19, Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 11, Größe 2,15 Ar,
Flur 19, Flurstück 362, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 11 A, Größe 2,22 Ar,

Flur 19, Flurstück 363, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 11 B, Größe 1,95 Ar,

Flur 19, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 11 C, Größe 3,37 Ar,

Flur 19, Flurstück 365, Verkehrsfläche, Lessingstraße, Größe 0,64 Ar,

Flur 19, Flurstück 366, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,19 Ar,

Flur 19, Flurstück 367, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 20, Größe 0,20 Ar,

Flur 19, Flurstück 368, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße, Größe 0,19 Ar,

Flur 19, Flurstück 369, Verkehrsfläche, Lessingstraße, Größe 1,07 Ar,

Flur 19, Flurstück 373, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 7, Größe 1,51 Ar,

Flur 19, Flurstück 374, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 9, Größe 2,13 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Juli 1999, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Theo Schuler.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 348 auf 93 600,— DM,
Flurstück 349 auf 53 200,— DM,

Flurstück 350 auf 64 300,— DM,
Flurstück 351 auf 41 600,— DM,
Flurstück 352 auf 53 600,— DM,
Flurstück 353 auf 9 910,— DM,
Flurstück 354 auf 55 600,— DM,
Flurstück 355 auf 3 810,— DM,
Flurstück 356 auf 3 560,— DM,
Flurstück 357 auf 3 810,— DM,
Flurstück 358 auf 5 330,— DM,
Flurstück 359 auf 4 570,— DM,
Flurstück 360 auf 4 830,— DM,
Flurstück 361 (Doppelhaushälfte, Rohbau) auf 230 000,— DM,
Flurstück 362 (Doppelhaushälfte, Rohbau) auf 232 000,— DM,
Flurstück 363 auf 59 700,— DM,
Flurstück 364 auf 103 000,— DM,
Flurstück 365 auf 16 300,— DM,
Flurstück 366 auf 4 830,— DM,
Flurstück 367 auf 5 080,— DM,
Flurstück 368 auf 4 830,— DM,
Flurstück 369 auf 27 200,— DM,
Flurstück 373 (Reihenmittelhaus, Rohbau) auf 201 000,— DM,
Flurstück 374 (Reihenendhaus mit Garage, Rohbau) auf 226 000,— DM,
Gesamtwert: 1 507 660,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 1999 Amtsgericht

3250

7 K 16/98: Das im Grundbuch von Marburg, Band 486, Blatt 15873, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 56, Flurstück 319/2, Gebäude- und Freifläche, in der Badestube 2, Größe 18,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. August 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eigenheim- und Wohnungsbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Baum, Universitätsstraße 55, 35037 Marburg.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3251

7 K 17/98: Das im Grundbuch von Marburg, Band 482, Blatt 15752, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 56, Flurstück 319/1, Gebäude- und Freifläche, in der Badestube 2 a, Größe 15,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. September 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sie lieben Ordnung?

Dann ist unsere praktische Einbanddecke zum festen Binden eines Jahrgangs genau das richtige für Sie!

Machen Sie den **Staatsanzeiger für das Land Hessen** zu einem unentbehrlichen Handbuch.

Ohne langes Suchen haben Sie sofort Zugriff auf jedes einzelne Heft.

Nichts geht verloren, alles bleibt griffbereit an seinem Platz. Zusammen mit dem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis wird der **Staatsanzeiger** zum optimalen Nachschlagewerk.

Bestellen Sie jetzt die Einbanddecken für das 1., 2. und 3. Jahresdrittel 1998 zum Komplettpreis von nur DM 73,— (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.).

Preisstand: Januar 1998.

Ältere Einbanddecken sind ebenfalls noch lieferbar.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29 • 65012 Wiesbaden

Telefax (06 11) 30 13 03

Eigenheim- und Wohnungsbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Baum, Universitätsstraße 55, 35037 Marburg.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3252

K 26/98: Das im Grundbuch von Gammelsbach, Band 18, Blatt 746, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 111/34, Gebäude- und Freifläche, Am Schloßberg, Größe 9,00 Ar (baureifes Gelände),

soll am Donnerstag, dem 1. Juli 1999, 10.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Keipp, Heinrich, 63075 Offenbach am Main,

2. Keipp, Ulrike Barbara Rose, geb. Lindner, 90547 Stein, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 4. 1999

Amtsgericht

3253

K 37/98: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 44, Blatt 1573, eingetragene Wohnungseigentum, 156/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 2, Flurstück 571, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 25, Größe 14,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoß nebst Keller und Abstellraum, bezeichnet mit Nr. 3 des Aufteilungsplans;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, bezeichnet mit Nr. 3, zugeordnet;

— It. Gutachten: Eigentumswohnung im Untergeschoß, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, sep. WC, Balkon, Abstellraum und Keller; 77 qm Wohnfläche —;

soll am Donnerstag, dem 1. Juli 1999, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Petra Braun geb. Thünken, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 4. 1999

Amtsgericht

3254

7 K 52/98: Am Dienstag, dem 22. Juni 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große

Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen als:

a) Alleineigentümer des Grundbesitzes, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 330, Blatt 11207: 435/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 5/11, LB 5078, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 178—184, Größe 36,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1010 und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1010 A,

b) Miteigentümer zur Hälfte des Grundbesitzes, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 336, Blatt 11386: 92/100 000 Miteigentumsanteil an dem unter a) bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Parkbühne (Duplex), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1403B/1404B, verbunden mit den Sondernutzungsrechten an den Plätzen Nr. 1403B oben und 1404B unten.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 7. Juli 1998:

bzgl. Blatt 11207: Karl Wallenfels, — als Alleineigentümer —,

bzgl. Blatt 11386: Karl Wallenfels, — als Miteigentümer zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Blatt 11207, 2-Zimmer-Wohnung mit 56,77 qm auf

150 000,— DM,

halben Miteigentumsanteil Blatt 11386 an Duplex-Parkbühne auf

12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 4. 3. 1999 Amtsgericht

3255

4 K 8/98: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 320, Blatt 11690, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 509, Gebäude- und Freifläche, Zeppelinstraße 34,

soll am Freitag, dem 2. Juli 1999, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Braun, Raunheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

536 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3256

1 K 35/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 41, Blatt 1962,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mainflingen, Flur 1, Flurstück 1769/2, Bauplatz Magdruh, Größe 14,55 Ar,

soll am Montag, dem 7. Juni 1999, 11.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl von Birn, Bruchköbel (verstorben),

b) Adam von Birn, Kinzigheimer Weg 52, Bruchköbel,

c) Maria von Birn, Kinzigheimer Weg 52, Bruchköbel,

d) Katharina von Birn, Bruchköbel (verstorben),

— Eigentümer zu je einem Viertel Miteigentumsanteil —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

jeden Ein-Viertel-Miteigentumsanteil

insgesamt auf 327 500,— DM,

(Bauplatz) auf 1 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 1. 4. 1999

Amtsgericht

3257

1 K 25/97: Folgender Grundbesitz,

a) eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 207, Blatt 7153: 145/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 92 bezeichnet,

b) eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 222, Blatt 7607: 27,10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 131 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 10. Juni 1999, 11.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Heinz Griebel und Maria Margarete Griebel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

4-Zimmer-ETW auf 300 000,— DM,

Garagenstellplatz auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 8. 4. 1999

Amtsgericht

3258

4 K 39/96: Das im Grundbuch von Usingen, Band 68 und 103, Blatt 2304 und 3345, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 7, Flurstück 210/2, Grünland, Gärten unterm Schlagweg, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Usingen, Flur 7, Flurstück 211/11, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Born-Straße 4 a, Größe 12,28 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Usingen, Band 103, Blatt 3345,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 7, Flurstück 211/13, Landwirtschaftsfläche, Fritz-Born-Straße 4 a, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 2, Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 186/4,

soll am Dienstag, dem 13. Juli 1999, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2 in 61250

Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 1996
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Tobias Friedrich Lühr, Kantstraße 10,
35039 Marburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 im Blatt 2304 (Flurstück 210/2)
auf 51 000,— DM,

lfd. Nr. 3 im Blatt 2304 (Flurstück 211/11)
auf 1 372 001,— DM,

lfd. Nr. 2 im Blatt 3345 (Flurstück 211/13)
auf 165 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

Usingen, 23. 3. 1999

Amtsgericht

3259

3 K 16/98: Der eingetragene Grundbesitz
im Wohnungs-Grundbuch von Wetzlar,
Band 369, Blatt 12153,

lfd. Nr. 1: 24/1 000 (vierundzwanzig Tau-
sendstel) Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück der Gemarkung Wetzlar,

Flur 54, Flurstück 177/36, Hof- und Ge-
bäudefläche, Silhörer Aue, Größe 14,78 Ar,

Flur 54, Flurstück 179/13, Hof- und Ge-
bäudefläche, Silhörer Aue, Größe 10,06 Ar,

Flur 54, Flurstück 180/13, Hof- und Ge-
bäudefläche, Silhörer Aue, Größe 10,24 Ar,

Flur 54, Flurstück 176/35, Hof- und Ge-
bäudefläche, Silhörer Aue, Größe 11,07 Ar,

Flur 54, Flurstück 178/37, Hof- und Ge-
bäudefläche, Madalenenhäuserweg, Größe
10,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichne-
ten Wohnung, gelegen im 1. Obergeschoß
rechts des Hauses Silhörer Aue Nr. 7, Größe
von ca. 62,86 qm, Wohn- und Nutzfläche so-
wie einem Abstellraum im Kellergeschoß des
gleichen Hauses, der mit Nr. K 4 bezeichnet
ist;

das Miteigentum ist durch die Einräu-
mung der zu den anderen Miteigentumsan-
teilen (eingetragen Band 368, 369, 370, Blät-
ter 12132 bis 12182 und 12195) gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt;

es sind Sondernutzungsrechte vereinbart;
der Wohnungs- bzw. Teileigentümer be-
darf zur Veräußerung der Zustimmung des
Verwalters; das gilt nicht für den Fall a) der
Veräußerung durch den Konkursverwalter,
b) der Betreibung der Zwangsversteigerung
durch eine Gläubigerin der vom Eigentümer
übernommenen oder bestellten Grundpfand-
rechte, c) der Veräußerung an Ehegatten,
Verwandte in gerader Linie oder Verwandte
2. Grades in der Seitenlinie, d) der erstmali-
gen Weiterveräußerung durch die Gläubige-
rin nach einem in der Zwangsversteigerung
erfolgten Erwerb, e) einer Wohnungserstver-
äußerung durch die IDEA Grundbesitz
GmbH, Offenbach am Main;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes
und des Inhalts des Sondereigentums auf die
Eintragungsbewilligung vom 31. Mai 1989/
15. Juni 1989 Bezug genommen;

eingetragen am 11. August 1989;

— Eigentumswohnung im 1. Obergeschoß
rechts, Silhörer Aue 7 —,

soll am Montag, dem 13. September 1999,
11.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichts-
gebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1998
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Wilhelm Weber, Wetzlar,

b) Gisela Weber, Schotten, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

Wetzlar, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3260

61 K 64/98: Das im Grundbuch von Wies-
baden-Nordenstadt, Band 88, Blatt 2512,
eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Flurstück 144, Gebäude- und Frei-
fläche, Brandenburger Straße 2, Größe 5,49
Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Juni 1999, um
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden,
Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock,
Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1998
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Kornhuber,

b) Bärbel Kornhuber, Wiesbaden,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: Frei-
stehendes ca. 1975 gebautes Einfamilienhaus
mit nicht abgeschlossener Einliegerwohnung
im Dachgeschoß; voll unterkellert, Dachge-
schoß ist ausgebaut; Wohnfläche Erdge-
schoß: 98 qm und Dachgeschoß: 55 qm; Erd-
geschoß: 5 Zimmer, Küche, Bad, WC, Diele,
Terrasse; Dachgeschoß: 2 Zimmer, Küche,
Bad, Flur (Dachgeschoß mit Schrägen); offe-
ner Kamin, Sauna.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 4. 1999

Amtsgericht

3261

61 K 111/93: Das im Grundbuch von Wies-
baden-Erbenheim, Band 135, Blatt 3677,
eingetragene Grundeigentum,

1.: 13/100 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück Flur 15, Flurstück 2083, Hof-
und Gebäudefläche, Gronastraße 30, Größe
4,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichne-

ten Wohnung nebst Keller Nr. 4 und Sonder-
nutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 4,

2.: 2/zu 1: 1/28 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück Flur 15, Flurstück 2093, Weg,
Gronastraße, Größe 2,52 Ar,

nach der Teilungserklärung vom 15. 3.
1983 handelt es sich bei der Sondereigen-
tumsseinheit Nr. 4 um Teileigentum an Räu-
men im Kellergeschoß; gegen die Eintragung
als Wohnung wurde am 1. 8. 1995 Amtswi-
derspruch eingetragen;

soll am Donnerstag, dem 1. Juli 1999, um
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden,
Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock,
Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Jorge Del Alamo Iglesias, Ratingen,

Klaudia Mariaux, Sankt Augustin,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

76 800,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zu-
schlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Laut Gutachten: ca. 45 qm Hobbyraum im
Kellergeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 4. 1999

Amtsgericht

3262

61 K 1/98: Das im Grundbuch von Wies-
baden-Medenbach, Band 43, Blatt 1195, ein-
getragene Grundeigentum, 314,104/10 000
Miteigentumsanteil an

a) Flur 4, Flurstück 203/1, Gebäude- und
Freifläche, Am Wald 9—11, Größe 25,20 Ar,
Wert: 235 600,— DM,

b) dem $\frac{2}{3}$ -Miteigentumsanteil an Flur 4,
Flurstück 205, Weg, Bauernheck, Größe 3,21
Ar, Wert: 4 400,— DM,

c) dem $\frac{1}{3}$ -Miteigentumsanteil an Flur 4,
Flurstück 206, Parkfläche, Bauernheck,
Größe 2,94 Ar, Wert: 4 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 1. Juli 1999, um
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden,
Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock,
Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1998
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Axel Reimann, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben ange-
geben.

Objektbeschreibung laut Gutachten: 3
Zimmer, 80 qm im 1. OG eines 5geschossigen
Mehrfamilienwohnhauses mit Aufzug, Bau-
jahr 1974, Stellplatz vorhanden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 4. 1999

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Abwasserverbandes „Herbornseelbach“ mit Sitz in Mittenaar, Ortsteil Bicken, Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Herbornseelbach“ am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Abwasserverband „Herbornseelbach“. Im Satzungstext wird er als Verband bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in Mittenaar, Ortsteil Bicken, Lahn-Dill-Kreis.
3. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Abwasserbeseitigung für die im § 3 genannten Mitglieder zur Aufgabe.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Herborn für den Stadtteil Herbornseelbach und die Gemeinde Mittenaar für die Ortsteile Ballersbach, Bicken und Offenbach.

§ 4

Unternehmen und Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten sowie die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, der bereits zur Satzung des Verbandes vom 5. November 1964 gehörte und weiterhin Gültigkeit besitzt. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Gewässer für das Unternehmen

1. Die Duldungspflichten des Eigentümers bei Inanspruchnahme von Gewässern für Zwecke des Verbandes ergeben sich aus dem § 14 des Hessischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung.
2. Für eine möglicherweise zu gewährende Nutzungsentschädigung sind die §§ 91 des Hessischen Wassergesetzes und 19, 20 des Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für (jeden Schaubezirk) 14 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied entsendet 5 Vertreter in die Verbandsversammlung.
2. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern für die Abstimmung in der Vertreterversammlung durch Beschluss Weisungen erteilen.
3. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus den jeweils amtierenden Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und einem weiteren Mitglied aus dem Magistrat der Stadt Herborn und des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mittenaar.
2. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Vertreter vertreten. Im übrigen wird für jedes Vorstandsmitglied ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 15

Wahl des Vorstandes und der Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Die neben den Bürgermeistern dem Vorstand angehörenden Mitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme der allgemeinen Vertreter für die Bürgermeister werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Amtszeit des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen, sofern es sich nicht um ein kraft Amtes berufenes Mitglied (Bürgermeister) handelt.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung sowie die tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden.

§ 18

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5 000,— DM.

§ 19

Sitzungen des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§ 20

Beschließen im Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 21

unbesetzt

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
5. Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter und Verwaltungsangestellte) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

§ 24

Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.

2. Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Jahr eine Haushaltssatzung, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzungen geändert werden kann.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

- a) des Haushaltsplanes
- b) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
- c) des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- d) des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- e) der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres im Rahmen der Haushaltssatzung über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher legt die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit Anlagen der Aufsichtsbehörde vor.

3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und die Stellenübersicht.

Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt und ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Dem Haushaltsplan sind als Anlage der Vorbericht und der Finanzplan beizufügen.

4. Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite:
- a) die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
 - b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
 - c) Entnahmen aus Rücklagen,
 - d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
 - e) Einnahmen aus Krediten,
- auf der Ausgabenseite:
- f) die Tilgung von Krediten, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
 - g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
 - h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren,
 - i) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.
5. Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Einnahmen und Ausgaben.
6. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan können bei geringen oder regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben auch für zwei Jahre aufgestellt werden.
8. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 25

Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde mit einem begründeten Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 26

Aufnahme und Tilgung von Krediten

1. Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).
2. Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt der Verband Mittel für die Tilgungen an.

Die Laufzeit langfristiger Kredite darf die voraussichtliche Nutzungsdauer der Investitionen nicht überschreiten

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor.

§ 28

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 29

Prüfung des Haushalts und Entlastung

1. Der Vorstand legt die Rechnung mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
2. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises.
3. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob
 - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 - c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
 - d) die Anlagen zur Jahresrechnung ausreichend und richtig sind.
4. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
5. Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträgen).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der am 30. Juni des Vorjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner.
2. Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind als Anlage zur Satzung aufgeführt; sie sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Verband hebt Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen. Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeiträge entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- Die Übertragung der verbandlichen Kassengeschäfte auf die Gemeindegasse einer Mitgliedsgemeinde ist zulässig.
- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

Durchschnitt des Beitrages aus den dem lfd. Jahr vorangegangenen drei Jahren.

§ 35

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31.

§ 36

Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte des Verbandes

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 37

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Vorstand und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Weiteres regelt der Vorstand in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 38

Öffentliche Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39

Aufsicht

- Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Lahn-Dill-Kreises (Aufsichtsbehörde).
- Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandes,
 - zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 41

Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 WVG (§ 33 Abs. 2 der Satzung) sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43

Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 44

Außerkräfttreten

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) vom Landrat des Dillkreises erlassene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Abwasserverband „Herbornseelbach“ vom 5. November 1964 tritt einschließlich der vorgenommenen Satzungsänderungen mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

§ 45

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Abwasserverband Herbornseelbach,
Lahn-Dill-Kreis
gez. Hermann Steubing
Vorsitzender**

Die vorstehende Satzung des Abwasserverbandes „Herbornseelbach“ vom 15. Dezember 1998 wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, 12. April 1999

**Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— Allgemeine Landesverwaltung —
Im Auftrag
gez. Kneip
Regierungsdirektor**

Satzung zur 29. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 9. Dezember 1998

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 16. September 1998 (StAnz. für das Land Hessen vom 1. März 1999, Nr. 9, Seite 693; StAnz. für Rheinland-Pfalz vom 1. März 1999, Nr. 6, Seite 282) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „, den tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage“ eingefügt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist“ durch die Worte „, vorbehaltlich des Absatzes 2 a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

 - a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,
 - b) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,
 - c) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 5 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 ergeben hätte, übersteigt.“
3. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), die nicht zugleich Umlage Monate sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) beruhen“ ersetzt.
4. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Umlage Monate sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.
5. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „, zusätzlich“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) 1,25 v. H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, soweit diese über 1,25 v. H. der Summe des jeweils zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „, nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge zur Umlage“ eingefügt.
6. In § 35 a Satz 2 werden die Worte „, und d“ durch die Worte „, d und e“ ersetzt.
7. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „0,0375 — in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 — des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist“ durch die Worte „, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
8. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist“ durch die Worte „, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

9. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht,“

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge“ die Worte „, soweit sich nach § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „, unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a,“ eingefügt.

11. In § 55 Abs. 4 b Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „, den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen aus Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.

12. In § 61 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „, — einschließlich eines tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage —“ eingefügt.

13. In § 66 Abs. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage.“

14. In § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „, in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.

15. Es wird folgender § 101 eingefügt:

„§ 101

Übergangsregelung zu § 31 für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 31 Abs. 2 a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) unberücksichtigt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 15 (§ 101 Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- b) § 1 Nrn. 1 (§ 11), 5 (§ 35), 6 (§ 35 a), 12 (§ 61) und 13 (§ 66) am 1. Januar 1999 in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1998

Zusatzversorgungskasse

Der Vorsitzende	Der Direktor
des Verwaltungsausschusses	der Versorgungskasse
gez. Ruhr	gez. Schilling

Genehmigung der Satzung zur 29. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Sozialministerium genehmige ich die 29. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse, die der Verwaltungsausschuß am 9. Dezember 1998 beschlossen hat.

Wiesbaden, 12. April 1999

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 72 — 54 1 04 — 67/99
Im Auftrag
gez. Dörner

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1999

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGA) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der Fassung vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I 1981 S. 66) und in Verbindung mit den §§ 7 und 14 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 3. März 1999 für das Haushaltsjahr 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1 708 810,— DM und
in der Ausgabe auf 1 708 810,— DM

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1 654 810,— DM und
in der Ausgabe auf 1 654 810,— DM

festgesetzt.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,— DM

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 3. März 1999 beschlossene Stellenplan.

Lauterbach (Hessen), 3. März 1999

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
gez. Wyrski
Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20. Mai 1999 bis 31. Mai 1999 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Landratsamt Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer 135.

Lauterbach (Hessen), 19. April 1999

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
gez. Wyrski
Verbandsvorsitzender

Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1997

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. S. 66) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten am 3. März 1999 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen und dem Verbandsvorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1997 mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 20. Mai 1999 bis 31. Mai 1999 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Landratsamt Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer Nr. 135.

Lauterbach (Hessen), 21. April 1999

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
gez. Wyrski
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Freitag, dem 28. Mai 1999, 9.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Mainz, Am Rathaus 1 in 55116 Mainz, im dortigen Louisville-Zimmer eine Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil:

1. Eilentscheidungen
2. Vergaben unter 50 TDM
3. Vergaben

B) Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Verschiedenes

Mainz, 21. April 1999

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,
im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Albert Neill
Landrat und
stellvertretender Verbandsvorsteher

Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Freitag, dem 28. Mai 1999, 11.00 Uhr, findet im Saal Valencia des Rathauses der Stadt Mainz, Am Rathaus 1 in 55116 Mainz eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 20. November 1998
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Beratung und Beschlußfassung:
Haushaltssatzung II/1999 und Wirtschaftsplan II/1999
6. Wünsche und Anregungen

Mainz, 21. April 1999

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,
im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Albert Neill
Landrat und
stellvertretender Verbandsvorsteher

Gemeinsame Fachtagung und Zukunftswerkstatt:

Zukunftsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Lokalen Agenda 21

7./8. Juni 1999, Wiesbaden, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

IKU — Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltplanung, Wiesbaden, und Stiftung MITARBEIT, Bonn

7. Juni 1999, Lokale Agenda 21 — Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Tagesmoderation: Dr. Adrian Reinert, Geschäftsführer Stiftung MITARBEIT, Bonn

9.45 Anmeldung

10.15 Begrüßung:

Dr. Dieter Wittmann, IKU-Geschäftsführer

10.30 Begrüßung und Einstieg in den Programmablauf, Kennenlernen

Dr. Adrian Reinert

10.45 Referat und Rückfragen:

Kinder- und Jugendengagement — quo vadis?

Ursula Winklhofer, Deutsches Jugendinstitut, München, anschließend Pause

12.00 Podiumsrunde:

Beteiligungsaspekte in der Lokalen Agenda 21

— Akteure berichten aus der Praxis: Erfahrungen aus Verwaltung, Initiativen und freien Trägern —

— Steffi Kreuzinger, MobilSpiel e. V., Ökoprojekt, München

— Christine Menke, Agenda Büro, Stadt Münster

— Dr. Bernhard Traulich, Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main

13.00 Mittagbuffet

14.00 Parallele Arbeitsgruppen:

Die Lokale Agenda und ihre Kinder ...

— Umsetzungsebenen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Agenda-Prozeß —

• Informationen für Kinder und Jugendliche

— von der Öko-Infokiste bis zur Kinderrechte-Kampagne —

Input: Dr. Dagmar Gieslisch, BUND-Jugend, Bonn, und Sonja Student, Büro Kinder und Kommunikation, Offenbach am Main

Moderation: Dr. Gabriela Bloem, HLT-Wiesbaden

• Politik und Planung

— von Kinderparlamenten, Jugendforen und Runden Tischen —

Input: Sören Jansen, Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen JANUN, Hannover, und Jürgen Beu, Jugendamt Solingen

Moderation: Prof. Dr. Michael May, FH Wiesbaden

• Planen ist Silber, umsetzen ist Gold

— von Energiespar-, Spielplatz- und Baumpflanzaktionen —

Input: Kerstin Brümmler, Die Wette, Berlin, und Vera Stracke, Jugendamt Hamm

Moderation: Prof. Dr. Peter Mettler, FH Wiesbaden, anschließend Pause

16.00 Präsentation der Arbeitsgruppen

17.30 Ausblick auf morgen

8. Juni 1999, Zukunftswerkstatt: Was nun? Vom Wissen zum Tun!

Tagesmoderation und -betreuung: Dr. Adrian Reinert

9.00 Einleitungsreferat und Rückfragen:

Anforderungen an eine akzeptierte Jugendbeteiligung

— Kriterien und Erfordernisse —

Prof. Dr. Waldemar Stange, FH Lüneburg

9.45 Zukunftswerkstatt mit Arbeitsgruppen:

Schwierig ist das Selbermachen

— Einführung in Methode und Verfahren —

Bestandsaufnahme

— Welche Schwierigkeiten sehen wir in der Umsetzung der Lokalen Agenda 21 mit Kindern und Jugendlichen?

— Welche positiven Erfahrungen können wir festhalten?

Vom Problem zur Lösung ...

— Visionen für die Zukunft

— Ideen zur Optimierung der Kinder- und Jugendbeteiligung:

von Motivations- und Beteiligungsmethoden der Nicht-Nicht-Volljährigen

Von der Idee zur Tat

— Prüfung der Realisierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten

— Konkretisierung und Verfeinerung

15.30 Abschlußbetrachtung (Veranstaltungsende ca. 16.00)

Anmeldung (formlos oder über Internet)

Die Teilnahmegebühr (inkl. Tagungsunterlagen, Mittagsbuffet und Pausengetränke) beträgt 280,— DM bzw. 140,— EURO. Sie erhalten nach Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung sowie Rechnung und Anreiseskizze.

IKU — Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltplanung, Gemeinsame Einrichtung der Fachhochschulen des Landes Hessen mit Sitz an der Fachhochschule Wiesbaden

Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

Tel.: 06 11/1 80 87-0

Fax: 06 11/1 80 87-22

E-mail: info@iku.fh-darmstadt.de

Internet: www.iku.fh-darmstadt.de

Konzeptentwicklung: Stiftung MITARBEIT

Bornheimer Straße 37, 53111 Bonn

Tel.: 02 28/6 04 24-0

Fax: 02 28/6 04 24-22

E-mail: stiftung_mitarbeit@t-online.de

Internet: http://www.mitarbeit.de

Auflösung des Bodenverbandes zur Verbesserung der Gemeinde — Viehweiden im Dillkreis

Die Verbandsversammlung des Bodenverbandes zur Verbesserung der Gemeinde — Viehweiden im Dillkreis hat in ihrer Sitzung am 30. März 1999 einstimmig die Auflösung des Bodenverbandes beschlossen, da der Fortbestand des Verbandes nicht mehr erforderlich ist. Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, Seite 405) habe ich als zuständige Aufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt.

Der Verband ist damit aufgelöst.

Alle eventuellen Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, bis **spätestens zum 30. Juni 1999** ihre Ansprüche anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wetzlar, 16. April 1999

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises

— Allgemeine Landesverwaltung —

Im Auftrag

gez. K n e i p

Regierungsdirektor

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Zentrale Meldestelle, verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit dem Stadtwappen (3 Lilien) und der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden“, Durchmesser 20 mm. Im unteren Halbkreis trägt das Siegel die arabische Zahl 114.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 27. April 1999

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat — Hauptamt —

206

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Auftraggeber: Magistrat der KURSTADT BAD ORB
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
63619 Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis

Baumaßnahme: Verbindungssammler Faulhaberstraße

Leistungsumfang: ca. 180 m² bit. Befestigung aufn. und Wiederherstellung
ca. 500 m³ Bodenaushub
ca. 115 lfd. m Rohre DN 400 GFK

Bauleitung: ile. Ingenieurleistungen GmbH
Spessartstraße 52
63599 Biebergemünd
Telefon: 0 60 50/84 88 Fax: 0 60 50/70 82

Baubeginn: Im Juli 1999

Bauende: Oktober 1999

Abholung: Ab Montag, den 3. Mai 1999, im Rathaus der Kurstadt Bad Orb, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Zimmernummer 23
Auf Wunsch ist das LV auf Diskette DA 83 erhältlich. Wird eine Diskette angefordert, so ist eine Rückgabe der Diskette mit den Angebotspreisen in DA 84 erwünscht.

Schutzgebühr: 60,— DM für die Ausschreibung
20,— DM für die Diskette
Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Submission: Donnerstag, 20. Mai 1999, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Kurstadt Bad Orb, Rathaus, 63619 Bad Orb
Zur Angebotsabgabe sind zwei Leistungsverzeichnisse jeweils einzeln in zwei fest verschlossenen Umschlägen einzureichen.
Angebote, die diesen Formvorschriften nicht entsprechen oder bei denen die „Einheitspreise in Worten“ nicht angegeben sind, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

Leistungsnachweis: Die Bieter haben den Nachweis ihrer Fachkunde nach VOB/A § 8, Ziffer 3 zu erbringen.

Bad Orb, 27. April 1999 **Der Magistrat der Kurstadt Bad Orb**
— Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung —

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Internationales Familienzentrum, Falkstraße 54 a und 56

— Sanierung der Toilettenanlagen —

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

12 Stück Toilettenanlagen

Ausführungsfristen: Beginn: 26. KW 1999, Ende: 31. KW 1999

Eröffnungstermin: 20. 5. 1999, um 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 17. 6. 1999

Ausschreibungsnummer: 0259

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 14. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.11, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM oder 10 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann. Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0259, mit dem Vermerk „Falkstraße 54 a und 56, Sanitärarbeiten (65.C 21.11)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.11, Herr Türk, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 81 51, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 21. April 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Schaumburger Straße 66, Eduard-Spranger-Schule

— Sanitäre Installationsarbeiten —

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

10 Stück Duschanlagen

100 m Wasserleitung DN 15 — DN 40

1 Stück Zentrale Mischstation

Ausführungsfristen: Beginn: Juni 1999,
Ende: 10. August 1999 (Sommerferien)

Eröffnungstermin: 28. 5. 1999, um 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 21. 6. 1999

Ausschreibungsnummer: 0246

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 7. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.31, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM oder 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0246, mit dem Vermerk „Eduard-Spranger-Schule (65.C 21.31)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.31, Herr Seipp, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 42 85, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 26. April 1999

Der Magistrat

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Am Bächelchen 23, Schule am Hang

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 500 m² Sonnenschutz-Senkrechtmarkisen mit Elektroantrieb für

48 Stück Fenster, à 2,50 x 2,00 m und

48 Stück Fenster, à 2,30 x 1,70 m

Ausführungsfristen: Beginn: 27. KW 1999, Ende: 30. KW 1999

Eröffnungstermin: 8. 6. 1999, um 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 2. 7. 1999

Ausschreibungsnummer: 0281

Sicherheitsleistungen: ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 26. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 12.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM oder 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0281, mit dem Vermerk „Schule am Hang, Sonnenschutz (65.C 12.1)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 12.1, Frau Gustafsson-Müller, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 46, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 26. April 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Brüningstraße 2, Paul-Ehrlich-Schule

— Sanitäre Installationsarbeiten —

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

12 Stück Duschanlagen

150 m Wasserleitung DN 15 — DN 40

1 Stück Zentrale Mischstation

Ausführungsfristen: Beginn: Juni 1999, Ende: 10. August 1999 (Sommerferien)

Eröffnungstermin: 26. 5. 1999, um 11.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 21. 6. 1999

Ausschreibungsnummer: 0248

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 7. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.31, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM oder 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0248, mit dem Vermerk „Paul-Ehrlich-Schule (65.C 21.31)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.31, Herr Seipp, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 42 85, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 26. April 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Assenheimer Straße 40, Michael-Ende-Schule

— Sanitäre Installationsarbeiten —

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

10 Stück Duschanlagen

100 m Wasserleitung DN 15 — DN 40

1 Stück Zentrale Mischstation

Ausführungsfristen: Beginn: Juni 1999, Ende: 10. August 1999 (Sommerferien)

Eröffnungstermin: 27. 5. 1999, um 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 22. 6. 1999

Ausschreibungsnummer: 0249

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 7. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.31, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM oder 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0249, mit dem Vermerk „Michael-Ende-Schule (65.C 21.31)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.31, Herr Seipp, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 42 85, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 26. April 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Luciusstraße 2, Robert-Koch-Schule

— Sanitäre Installationsarbeiten —

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

10 Stück Duschanlagen

100 m Wasserleitung DN 15 — DN 40

1 Stück Zentrale Mischstation

Ausführungsfristen: Beginn: Juni 1999, Ende: 10. August 1999 (Sommerferien)

Eröffnungstermin: 26. 5. 1999, um 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 21. 6. 1999

Ausschreibungsnummer: 0247

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 7. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.31, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM oder 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0247, mit dem Vermerk „Robert-Koch-Schule (65.C 21.31)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.31, Herr Seipp, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 42 85, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 26. April 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Barbarossastraße 65, Schule am Ried

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 3 000 m² Linoleum-Bodenbelag

Ausführungsfristen: Beginn: 27. KW 1999, Ende: 30. KW 1999

Eröffnungstermin: 8. 6. 1999, um 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 2. 7. 1999

Ausschreibungsnummer: 0282
Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 26. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 12.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM oder 20 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0282, mit dem Vermerk „Schule am Ried, Bodenbelag (65.C 12.1)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 12.1, Frau Gustafsson-Müller, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 46, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 26. April 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Am Bächelchen 23, Schule am Hang

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 2 500 m² Wand- und Bodenanstrich

Ausführungsfristen: Beginn: 27. KW 1999, Ende: 30. KW 1999

Eröffnungstermin: 8. 6. 1999, um 11.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 2. 7. 1999

Ausschreibungsnummer: 0283

Sicherheitsleistungen: /.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 26. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 12.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM oder 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0283, mit dem Vermerk „Schule am Hang, Anstricharbeiten (65.C 12.1)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 12.1, Frau Gustafsson-Müller, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 46, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 26. April 1999

Der Magistrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Auftraggeber: K. M. Baukonzept GmbH & Co. Francois-Kaserne Bauträger KG, Hanau

Baumaßnahme: Baugebiet „Francois-Gärten“ in Hanau, Straßeneinbauten

Bauleitung: bkb — hetterich ingenieure GmbH

Baumumfang: Poller, Schilder, Fahnenmasten

Arbeitsbeginn: September 1999

Angebotsunterlagen: Das Leistungsverzeichnis kann ab 10. Mai 1999 gegen einen Unkostenbeitrag von 25,— DM in Form eines Verrechnungsschecks beim Büro bkb — hetterich ingenieure GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 11 a, 63450 Hanau (Tel. 0 61 81/ 3 62-0 00) schriftlich angefordert werden. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung geleistet.

Submission: Freitag, den 28. Mai 1999, um 11.00 Uhr, im Büro bkb — hetterich ingenieure GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 11 a, 2. OG, Besprechungsraum, 63450 Hanau

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen für den ZVK Büronneubau in Wiesbaden

a) Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG
 Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden,
 Tel.: 06 11/7 07-14 50, Fax: 06 11/7 07-11 05

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 1. Abschnitt (Basisparagrafen) mit folgender Maßgabe:

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG ist als juristische Person privaten Rechts nicht verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden. Kraft Selbstverpflichtung orientieren sich für das hier ausgeschriebene Gewerk Ausschreibung und Vergabe an den Bestimmungen des ersten Abschnittes der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen — VOB/A — (Basisparagrafen). Auf die Erteilung eines Auftrages besteht kein Rechtsanspruch.

In Ergänzung zu §§ 8 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) und 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A werden zur Teilnahme am Wettbewerb solche Unternehmen bzw. zur Wertung nur Angebote von solchen Bietern zugelassen, die bei der Beitragseinzugsstelle der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG erfaßt sind und ihre tarifvertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge an die Sozialkassen der Bauwirtschaft ordnungsgemäß erfüllt haben.

Entsprechendes gilt bezüglich der Beitragspflicht der Betriebe des Dachdeckerhandwerkes und des Gerüstbaugewerbes gegenüber den zuständigen Sozialkassen.

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes ist als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eine juristische Person privaten Rechts. Eine Vergabeprüfstelle wird nicht eingerichtet. Die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen erfolgt auf dem ordentlichen Rechtsweg.

Die Vergabe erfolgt nur an Unternehmen, die ihre Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten muß, nur ordnungsgemäß gemeldete und sozialversicherte, sowie — bei Geltung von Sozialkassen-Tarifverträgen in seinem Gewerbebereich — von den jeweils zuständigen Sozialkassen erfaßte Arbeitnehmer einzusetzen. Darüber hinaus muß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten, gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern die in der Bundesrepublik Deutschland für diese geltenden Tarifverträge einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind im Falle einer vom Auftragnehmer zuvor genehmigten Weitervergabe an Subunternehmen auch diesen aufzuerlegen.

c) Ausführung von Bauleistungen für ein Verwaltungsgebäude in zwei Bauabschnitten (Lösen)

d) D-65189 Wiesbaden, im Karree zwischen Gustav-Stresemann-Ring, Salierstraße und Wettinerstraße

Vergabe-Nr. 023 Fliesenarbeiten	Los 1	Los 2
Boden-/Wandfliesen in Sanitärbereichen	5 200 m ²	1 750 m ²
Boden-/Wandfliesen in Küchenbereichen	1 400 m ²	0 m ²

Vergabe-Nr. 027.1

Abgehängte Decken Metall	Los 1	Los 2
Lamellendecken in Sanitärbereichen	1 500 m ²	2 500 m ²

Vergabe-Nr. 048

Dämmung GT-Zentralen	Los 1	Los 2
Rohrleitungen	6 300 lfd. m	350 lfd. m
Luftkanäle	1 750 m ²	600 m ²

Vergabe-Nr. 056 Pflasterarbeiten

Vergabe-Nr. 056 Pflasterarbeiten	Los 1	Los 2
Boden lösen und einbauen	1 800 m ²	500 m ²
Schwerlastplattenbeläge	1 400 m ²	300 m ²
Asphalt-Mastix-Belag	550 m ²	150 m ²

f) Vergabe kann in Losen erfolgen (siehe Punkt e).

g) Verwaltungsgebäude (ca. 68 000 m² BGF/245 000 m³ BRI), mit Kasino, Schulungs- und Konferenzbereich, Rechenzentrum und Tiefgarage.

h) Ausführungsfristen:	Los 1	Los 2
Vergabe-Nr. 023	03/2000 bis 05/2000	03/2002 bis 04/2002
Vergabe-Nr. 027.1	03/2000 bis 05/2000	03/2002 bis 04/2002
Vergabe-Nr. 048	01/2000 bis 10/2000	02/2002 bis 08/2002
Vergabe-Nr. 056	09/2000 bis 11/2000	08/2002 bis 11/2002

i) Die Verdingungsunterlagen sind schriftlich bei

DREES & SOMMER GmbH
 Projektmanagement und
 Bautechnische Beratung
 Obere Waldplätze 13, 70569 Stuttgart

anzufordern
bis: 4. Juni 1999

Der Anforderung ist ein auf die ZVK ausgestellter Verrechnungsscheck (siehe unter j) beizufügen. Die Unterlagen werden zugesandt.

- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:
je Vergabe 50,— DM
 Die Leistungsverzeichnisse sind zusätzlich auf Datenträger (3 1/2"/Dateiformat GAEB — D 83) verfügbar
Zusätzlicher Kostenbeitrag:
25,— DM je Leistungsverzeichnis (Vergabenummer)
 Eine Rückerstattung der Kosten bei Nichtteilnahme erfolgt nicht. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) Ende der Angebotsfrist: siehe l) und o)
- l) Anschrift bei Postversand:
 Herrn Notar Peter Karthaus
 Luisenplatz 1
 65185 Wiesbaden
 Eingang bis **12. Juli 1999** für die **Vergabe-Nr. 023**
Vergabe-Nr. 048
Vergabe-Nr. 056
- Eingang bis **9. August 1999** für die **Vergabe-Nr. 027.1**
- m) Sprache: deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- o) **Angebotseröffnung I:** 13. Juli 1999,
 (Vergabe-Nr. 023, 048, 056) **Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG**
Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden
Hauptgebäude, Konferenzbereich
3. OG
Vergabe-Nr. 023 10.00 Uhr
Vergabe-Nr. 048 10.45 Uhr
Vergabe-Nr. 056 11.30 Uhr
- Angebotseröffnung II:**
 (Vergabe-Nr. 027.1) **10. August 1999,**
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG
Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden
Hauptgebäude, Konferenzbereich
3. OG
Vergabe-Nr. 027.1 10.00 Uhr
- p) Geforderte Sicherheiten:
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5%
 Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3%
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Verlangte Nachweise:
 — Nach VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a) bis f)
 — Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
 — für Bieter außerhalb der BRD Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers
 — für Bieter des Bauhaupt- und -nebgewerbes Nachweis der Mitgliedschaft/Beitragszahlung an die ZVK
- t) Zuschlags- und Bindefrist: **Vergabe-Nr. 023, 048, 056:**
13. Oktober 1999
Vergabe-Nr. 027.1:
10. November 1999
- u) Nebenangebote nur bei Abgabe eines Hauptangebotes
- v) Sonstige Angaben: Objektplanung: Herzog + Partner
 Architekten BDA
 Imhofstraße 3 a
 80805 München
- Fachplanung: Hausladen GmbH
 Ingenieurbüro
 Hausen 17
 85551 Kirchheim
- Fachplanung: Latz + Partner
 (für Vergabe-Nr. 056) Landschaftsarchitekten
 Planer AKH
 Pflasterarbeiten) Ampertshausen 6
 85402 Kranzberg

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG ist als juristische Person privaten Rechts nicht verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden. Die Anwendung wird in vorliegendem Falle ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftrag wird freihändig vergeben. Nachverhandlungen in jeglicher Hinsicht, insbesondere Preisverhandlungen, sind uneingeschränkt möglich und zulässig. Auf die Erteilung des Auftrags besteht kein Rechtsanspruch. Auch kann von der Erteilung eines Auftrags abgesehen werden und eine neue Ausschreibung erfolgen, ohne daß den Bietern Ansprüche jeglicher Art zustehen.

Aufgrund der technischen Komplexität des Gewerkes wird die Bildung einer gewerkeübergreifenden Arge (Schreiner, Metallbau, etc.) empfohlen.

Die Vergabe erfolgt nur an Unternehmen, die ihre Leistungen grundsätzlich in eigenem Betrieb ausführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten muß, nur ordnungsgemäß gemeldete und sozialversicherte, sowie — bei Geltung von Sozialkassen-Tarifverträgen in seinem Gewerbebereich — von den jeweils zuständigen Sozialkassen erfaßte Arbeitnehmer einzusetzen. Darüber hinaus muß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten, gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern die in der Bundesrepublik Deutschland für diese geltenden Tarifverträge einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind im Falle einer vom Auftragnehmer zuvor genehmigten Weitervergabe an Subunternehmer auch diesen aufzuerlegen.

- c) **Ausführung von Bauleistungen für ein Verwaltungsgebäude in zwei Bauabschnitten (Losen)**
- d) D-65189 Wiesbaden, im Karree zwischen Gustav-Stresemann-Ring, Salierstraße und Wettinerstraße
- e) **Vergabe-Nr. 026 Vorfassade/Sonnenschutz** **Los 1:** **Los 2:**
9 970 m² 3 450 m²
 metallische Flügelkonstruktion mit verstellbaren Elementen für Sonnenschutz und Lichtumlenkung.
- f) Vergabe kann in Losen erfolgen (siehe Punkt e). Der Auftraggeber behält sich vor, mehrere Leistungsbereiche (Vergabenummern) an einen Bieter zu vergeben.
- g) Verwaltungsgebäude (ca. 68 000 m² BGF/245 000 m³ BRI), mit Kasino, Schulungs- und Konferenzbereich, Rechenzentrum und Tiefgarage
- h) Ausführungsfristen: **Los 1** **Los 2**
Vergabe-Nr. 026 03/2000 bis 08/2000 03/2002 bis 04/2002
- i) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- j) Ablauf der Einsendefrist für die Teilnahmeanträge: **4. Juni 1999**
- k) Die Teilnahmeanträge sind schriftlich zu richten an
DREES & SOMMER GmbH
Projektmanagement und
Bautechnische Beratung
Obere Waldplätze 13, 70569 Stuttgart
- l) Sprache: deutsch
- m) Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird abgesandt am: **9. Juli 1999**
- n) Geforderte Sicherheiten:
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5%
 Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3%
- o) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- p) **Folgende Eignungsnachweise sind dem Teilnahmeantrag beizufügen:**
 — Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 — Die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren ausgeführten Leistungen, die mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 — Die Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Berufsgruppen.
 — Die für die Ausführung der hier zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
 — Das zur Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.
 — Bestätigung der Eintragung in der Handwerksrolle, dem Berufsregister oder dem Register der Industrie- und Handelskammer des Sitzes oder Wohnsitzes.
 — Bescheinigung der Berufsgenossenschaft.
 — Bescheinigung der zuständigen Sozialkasse über ordnungsgemäße Beitragsleistungen.
 — Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes.
- q) Nebenangebote nur bei Abgabe eines Hauptangebotes.
- r) Sonstige Angaben: Objektplanung: Herzog + Partner
 Architekten BDA
 Imhofstraße 3 a
 80805 München

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für freihändige Vergabe von Bauleistungen für den ZVK Büroneubau in Wiesbaden

- a) Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG
 Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden,
 Tel.: 06 11/7 07-14 50, Fax: 06 11/7 07-11 05
- b) Vergabeverfahren: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für freihändige Vergabe

Stellenausschreibungen

Klinik für forensische Psychiatrie Haina



Ein Betriebszweig des Zentrums für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster)

Die Klinik für forensische Psychiatrie Haina sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Verwaltungsangestellte/n

Die Klinik ist für stationäre und poststationäre Behandlung der psychisch kranken Rechtsbrecher Hessens zuständig (§ 63 StGB). Sie verfügt — in Forschung und Praxis — über vielfältige internationale Kontakte.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Beratung der Klinikleitung in vollzugsrechtlichen Fragen (u. a. Strafvollzugsgesetz, Hessisches Maßregelvollzugsgesetz)
- Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben der gemäß §§ 63 StGB, 126 a StPO in der Klinik untergebrachten Rechtsbrecher und/oder deren Rechtsvertretern
- Bearbeitung von Vorgängen gemäß § 109 StrafvollzG
- Leitung einer Station von in den Maßregelvollzug fehlgeleiteten Untergebrachten.

Wir erwarten:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Verwaltungsausbildung
- Gründliche Kenntnisse in vollzugsrechtlichen Fragestellungen
- strukturierter, leistungs- und ergebnisorientierter Arbeitsstil
- Befähigung zur Kooperation mit den anderen in der Klinik tätigen Beschäftigungsgruppen
- perfektes Deutsch in Wort und Schrift
- Flexibilität und Vielseitigkeit

Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach IV b/IV a BAT. Dienort ist Gießen (Außenstelle).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Tel.-Nr. 06 41/49 95 -1 10 (Frau Oberärztin Gonzalez-Cabeza).

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien richten Sie bitte an

**Herrn Dr. R. Müller-Isberner — Ärztlicher Direktor —,
Klinik für forensische Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster).**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Deutschland

Wir machen Werbung für Deutschland. In Deutschland und in der ganzen Welt begeistern wir Menschen jeden Alters für die Schönheit und Vielfalt, für die Romantik und Dynamik unseres Landes. Und das mit zunehmendem Erfolg.

Wir sind institutioneller Zuwendungsempfänger des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT)

sucht für ihre Hauptverwaltung in Frankfurt zum 1. Juli 1999 eine/n

Sachbearbeiter/in Haushalt

Stellenbeschreibung:

- Selbständige und eigenverantwortliche Mithilfe bei der Aufstellung und Abwicklung des Wirtschaftsplanes nach den Vorschriften der BHO
- Ausschreibung von investiven Beschaffungen nach der VOL
- Selbständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Zwangsvollstreckung bzw. Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Anforderungen:

- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare berufliche Kenntnisse
- Kenntnisse im öffentlichen Haushaltsrecht, Rechnungswesen, Zuwendungsrecht und der VOL
- Gute Kenntnisse des Mahnverfahrensrechts
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IVb BAT bewertet. Senden Sie Ihre Bewerbung bitte an unsere Personalstelle.

Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.

Beethovenstraße 69

60325 Frankfurt/Main

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03, Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601, Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmelorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 19 vom 10. Mai 1999 beträgt 52 Seiten.